

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 28. 9. 2022

Nummer 40

INHALT

A. Staatskanzlei		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Bek. 14. 9. 2022, Redaktionsschluss im Jahr 2022	1310	Bek. 28. 9. 2022, Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Annahme des Niedersächsischen Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) — Multifondsprogramm — für die EU-Strukturfondsförderperiode 2021—2027	1318
B. Ministerium für Inneres und Sport		Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
Erl. 15. 9. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Kompensation von im Zuge der COVID-19-Pandemie entstandenen Fehlentwicklungen bei den Mitgliederzahlen der Sportvereine (Corona-Sonderprogramm zur Unterstützung der Mitgliederwerbung von Sportvereinen) 64100	1310	VO 18. 5. 2022, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Markus Salzgitter-Lebenstedt zur Evangelisch-lutherischen Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt	1319
Gem. RdErl. 16. 9. 2022, Durchführungsbestimmungen zur Juristenausbildung in der öffentlichen Verwaltung	1312	VO 14. 6. 2022, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas in Braunschweig und St. Petri in Braunschweig zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig in der Propstei Braunschweig	1319
RdErl. 28. 9. 2022, Katastrophenschutz; Hinweise und Regelungen zur Lagerung und Ausgabe von Jodtabletten	1312	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
21100		Bek. 16. 9. 2022, Entscheidung nach dem BBergG; Öffentliche Bekanntmachung (Knauf Gips KG, Dassel)	1320
C. Finanzministerium		Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg	
RdErl. 20. 9. 2022, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	1315	VO 18. 8. 2022, Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Schulträgerschaft für die Fachklassen für Auszubildende des Straßenbauerhandwerkes und des Straßenwärterberufs auf den Landkreis Cuxhaven	1322
Gem. RdErl. 28. 9. 2022, Umzugskostenrecht und Trennungsgeldrecht; Anwendung des § 120 NBG	1315	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
20444		Bek. 28. 9. 2022, Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren; Öffentliche Bekanntmachung (Uniper Global Commodities SE — Einleitung von Ab- und Prozesswässern aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit in die Jade vor Wilhelmshaven)	1323
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Erl. 12. 9. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften	1315	Bek. 16. 9. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Uniper Global Commodities SE, Wilhelmshaven)	1324
21141		Rechtsprechung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatsgerichtshof	1326
Erl. 28. 9. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Spielstätten der freien professionellen Theater in Niedersachsen (Spielstättenförderung 2022)	1316	Stellenausschreibung	1330
22110			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
Bek. 29. 7. 2022, Festlegung zur Übermittlung von Daten nach § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG sowie Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten durch die Regulierungskammer Niedersachsen; Öffentliche Bekanntmachung	1316		

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Redaktionsschluss im Jahr 2022****Bek. d. StK v. 14. 9. 2022 — 201-02030/8 —**

Aufgrund der begrenzten personellen und technischen Kapazitäten wird wie in den Vorjahren ein Redaktionsschluss für das Nds. GVBl. und das Nds. MBl. notwendig; er wird auf den

18. 11. 2022

festgelegt. Dabei wird vorausgesetzt, dass zur Veröffentlichung vorgelegte Vorlagen (von Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen) dann bereits mit allen beteiligten Stellen endgültig abgestimmt sind. Für Vorlagen, die **nach** diesem Termin bei der StK (Amtsblattstelle) eingehen, kann die Veröffentlichung noch in diesem Jahr nicht zugesichert werden.

Von diesem Redaktionsschluss **nicht betroffen** sind

- Gesetze, die im Dezemberplenium des LT verabschiedet werden und deren Veröffentlichung Priorität genießt,
- Verordnungen, die zwingend noch in diesem Jahr im Nds. GVBl. verkündet werden müssen; diese sollten der Amtsblattstelle jedoch — nach vorheriger Abstimmung — zu einer ersten rechtsförmlichen Prüfung bereits dann vorgelegt werden, wenn keine wesentlichen Änderungen mehr zu erwarten sind, sowie
- Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen, für die bereits **vor** dem 18. 11. 2022 ein Veröffentlichungstermin mit der StK (Amtsblattstelle) abgestimmt wurde.

Die letzte Ausgabe des Nds. MBl. wird in diesem Jahr voraussichtlich am 21. 12. 2022 herausgegeben werden.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 40/2022 S. 1310

B. Ministerium für Inneres und Sport

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Kompensation von im Zuge der COVID-19-Pandemie entstandenen Fehlentwicklungen bei den Mitgliederzahlen der Sportvereine (Corona-Sonderprogramm zur Unterstützung der Mitgliederwerbung von Sportvereinen)

Erl. d. MI v. 15. 9. 2022 — L 3-52 009 —**— VORIS 64100 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den VV zu § 44 LHO Zuwendungen für neue Angebote im Trend- und Outdoorsport sowie für Baumaßnahmen zum Erhalt von Einrichtungen im Vereinssportwesen.

Ziel der Förderung ist es, die Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht.

Durch die Förderung sollen die niedersächsischen Sportvereine gestärkt werden, um pandemiebedingten Fehlentwicklungen bei den Mitgliederzahlen entgegenzutreten (insbesondere Rückgewinnung ausgetretener Mitglieder) und eine Rückkehr zu mehr sportlicher Aktivität zu erzielen. Die Förderung soll ermöglichen, insbesondere Kindern und Jugendlichen in den örtlichen Sportvereinen wieder attraktive sportliche Rahmenbedingungen zu bieten. Die Förderung dient

dem Erhalt der für den Zusammenhalt der Gesellschaft wichtigen Einrichtungen im Sportwesen, an dem das Land ein besonderes Interesse hat (§ 2 Abs. 1 Nr.4 COVID-19-SVG).

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen, die geeignet sind, pandemiebedingten Fehlentwicklungen bei den Mitgliederzahlen entgegenzuwirken. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zum Aufbau von neuen Angeboten im Trend- und Outdoorsport, soweit diese gemäß Zuwendungsantrag bis zum 31. 12. 2023 umgesetzt sind. Auch Maßnahmen der

- Bestandssicherung, z. B. Sanierung oder Modernisierung sowie der
- Bestandsentwicklung, z. B. Umbau, Erweiterung oder Neubau

an Vereinssportstätten sind förderfähig, soweit die Inbetriebnahme der hiermit verwirklichten baulichen Maßnahmen bis zum 31. 12. 2023 gemäß Zuwendungsantrag vorgesehen ist.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der LSB Niedersachsen als Erstempfänger. Er leitet die Zuwendungen im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiter. Letztempfänger sind niedersächsische Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB Niedersachsen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Letztempfänger muss versichern, durch die COVID-19-Pandemie übermäßig Mitglieder verloren und/oder nicht gewonnen zu haben und hierdurch im Erhalt des Sportvereins oder einzelner Strukturen gefährdet zu sein. Diesbezüglich hat er nachzuweisen, dass sich die Anzahl an Vereinsmitgliedschaften insgesamt oder die Anzahl an Vereinsmitgliedschaften Minderjähriger (null bis 18 Jahre) im Zeitraum vom 1. 1. 2020 bis 31. 12. 2021 um mindestens 10 % schwächer als im Zeitraum vom 1. 1. 2018 bis 31. 12. 2019 entwickelt hat.

Alternativ muss der Letztempfänger versichern, dass er die Zuwendung beantragt, um im Hinblick auf eine etwaige im Herbst/Winter 2022 auftretende COVID-19-Welle pandemie-sichere Sporträume zu schaffen. Diesbezüglich beantragte Maßnahmen müssen nach den Erfahrungen aus den pandemiebedingten Einschränkungen der Vergangenheit geeignet sein, zur Reduktion von Ansteckungen mit SARS-CoV-2 beizutragen (z. B. durch den Einbau von Luftfilter- oder Lüftungsanlagen, die räumliche Erweiterung oder die Umgestaltung zum Zwecke der Kontaktvermeidung). Die Umsetzung der für diesen Zweck beantragten Maßnahmen muss gemäß Zuwendungsantrag bis zum 31. 12. 2022 erfolgt sein.

4.2 Das Grundstück, auf dem sich die zu fördernde Sportstätte befindet, muss sich im Eigentum des Letztempfängers befinden. Wenn sich das Grundstück nicht im Eigentum des Letztempfängers befindet, dürfen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht, Recht aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte) mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Jahren, gerechnet ab Antragstellung durch den Letztempfänger (Nummer 7.3), an dem Grundstück bestehen.

4.3 Eine Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen oder Maßnahmen zum Aufbau von neuen Angeboten im Trend- und Outdoorsport, die aus Mitteln der Finanzhilfe oder aus Zuwendungen des Landes an den LSB Niedersachsen gefördert werden, ist ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Jede Zuwendung soll im Einzelfall mehr als 5 000 EUR betragen.

Die Zuwendung für Sportstättenbaumaßnahmen wird in Höhe von 30 % (Bestandssicherungsmaßnahmen) oder 35 % (Bestandsentwicklungsmaßnahmen) der zuwendungsfähigen Ausgaben der Letztempfänger gewährt, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100 000 EUR.

Die Zuwendung für Maßnahmen zum Aufbau von neuen Angeboten im Trend- und Outdoorsport wird in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Letztempfänger gewährt, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50 000 EUR.

5.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind bei Sportstättenbaumaßnahmen aufgrund von Kostenermittlungen nach DIN 276 zu bestimmen.

Zuwendungsfähig sind folgende Kostengruppen der DIN 276:

- 300 Kosten des Bauwerks — Baukonstruktion —,
- 400 Kosten des Bauwerks — Technische Anlagen —,
- 500 Kosten der Außenanlagen und Freiflächen,
- 600 Kosten der Ausstattung, jedoch nur fest installierte Großgeräte aus 610, 620 und 690 (Berücksichtigung nur bei Neu- und ggf. Erweiterungsbauten),
- 700 Baubenebenkosten, jedoch nur 710, 720, 730, 740, 761 und 762.

Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Grundwerb und die Erschließung, die Ausgaben für Baumaßnahmen, die ausschließlich der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen, sowie die Ausgaben für den Ersatz der Ausstattung der Sportstätte.

5.4 Werden im Zusammenhang mit der Sportstättenbaumaßnahme nach dem Gaststättengesetz konzessionierte Wirtschaftsbetriebe oder Räume oder medizinische Bäderabteilungen oder Räume saniert, modernisiert oder errichtet, die anderweitig gewerblich genutzt werden (z. B. Saunabetrieb), so zählen die anteiligen Ausgaben nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Ausgaben für weitere Räume und Ausstattung sind nur zuwendungsfähig, wenn nach Art, Größe, Lage und Funktion der Sportstätte derartige Räume erforderlich sind. Ausgaben können dabei jedoch nur berücksichtigt werden, soweit die Räume nach ihrer Größe und Ausstattung für die Benutzergruppen der Sportstätte benötigt werden.

5.5 Zuwendungsfähig sind bei Maßnahmen zum Aufbau von neuen Angeboten im Trend- und Outdoorsport vorrangig Sportgeräte. Nachrangig ist beispielsweise auch die Errichtung von Anlagen für Angebote im Trend- und Outdoorsport, die Schaffung von Lagerflächen im Zusammenhang mit Angeboten im Trend- und Outdoorsport sowie in diesem Zusammenhang die Installation von festen Sonnen- und Wetterschutzvorrichtungen zuwendungsfähig. Auf die zeitliche Bindung gemäß Nummer 2 wird verwiesen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die mithilfe der Zuwendung geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens zehn Jahre lang entsprechend dem Zuwendungszweck zu verwenden.

Die mithilfe der Zuwendung geförderten Sportgeräte, Anlagen, Lagerflächen und Schutzvorrichtungen für Maßnahmen zum Aufbau von neuen Angeboten im Trend- und Outdoorsport sollen mindestens fünf Jahre lang entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden.

6.2 Wird das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert, so ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zu-

wendung bei Zuwendungen für Investitionen einschließlich Erstausrüstung um jährlich 10 % bei Sportstättenbaumaßnahmen sowie um jährlich 20 % bei Maßnahmen zum Aufbau von neuen Angeboten im Trend- und Outdoorsport, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

6.3 Im Rahmen der Bindungsfrist kann ein gefördertes Objekt mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt und die Bedingungen und Auflagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, anerkennt.

6.4 Während der Dauer der Zweckbindung ist für geförderte Hochbauten eine Gebäudeversicherung in Form einer gleichenden Neuwertversicherung abzuschließen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover.

7.3 Die dem LSB Niedersachsen angehörenden Sportvereine richten ihre Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für den Sportstättenbau über den zuständigen Stadt-, Kreis- oder Regionssportbund an den Erstempfänger.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen zum Aufbau von neuen Angeboten im Trend- und Outdoorsport werden direkt an den LSB Niedersachsen gerichtet.

7.4 Der Antrag auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen muss mindestens die nachfolgend genannten Bestandteile enthalten. Bei Bedarf können weitere Unterlagen oder Stellungnahmen angefordert werden.

- Beschreibung des Projekts,
- Kostenschätzung oder -berechnung nach DIN 276,
- Finanzierungsplan,
- Erklärung über die Eigentumsverhältnisse,
- Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage,
- Lageplan und zeichnerische Darstellung,
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

7.5 Der Erstempfänger prüft die Anträge und legt sie der Bewilligungsbehörde im Rahmen des zur Verfügung stehenden Förderkontingents bis spätestens 15. 11. 2022 in Listenform vor. Dabei bestätigt der Erstempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen für die enthaltenen Maßnahmen.

Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid anhand einer zusammengefassten Maßnahmenauflistung bis spätestens zum 31. 12. 2022. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO. Den Letztempfängern obliegt der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung gegenüber dem Erstempfänger. Der Erstempfänger weist der Bewilligungsbehörde die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend dem zugrundeliegenden Zuwendungsbescheid nach.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 28. 9. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport

Durchführungsbestimmungen zur Juristenausbildung in der öffentlichen Verwaltung

Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 16. 9. 2022
— Z 2.1-03122/01.01 —

— VORIS 20411 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 1. 12. 2016 (Nds. MBl. S. 1169)
— VORIS 20411 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2022 wie folgt geändert:

1. Der Bezug wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die neuen Buchstaben a und b.
 - c) Der neue Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Beschl. d. LReg v. 9. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1130), geändert durch Beschl. v. 6. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 122) — VORIS 20100 —“.
2. In Nummer 1 Absatz 6 werden die Worte „(siehe Bezugs-AV zu b)“ durch die Worte „(siehe Bezugs-AV zu a)“ ersetzt.
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „(siehe Bezugsbeschluss zu c)“ durch die Worte „(siehe Bezugsbeschluss zu b)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „gemäß Bezugserlass zu a“ gestrichen.
 - c) In Satz 3 werden die Worte „(siehe hierzu auch Bezugserlass zu a)“ gestrichen.
4. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
Nachrichtlich:
An die
Oberlandesgerichte

— Nds. MBl. Nr. 40/2022 S. 1312

Katastrophenschutz; Hinweise und Regelungen zur Lagerung und Ausgabe von Jodtabletten

RdErl. d. MI v. 28. 9. 2022 — 36.2-14602/600 —

— VORIS 21100 —

Bezug: Erl. v. 1. 9. 2019 (Nds. MBl. S. 1282, S. 1498)

1. Allgemeines

1.1 Zur Lagerung, Ausgabe und Verwendung von Jodtabletten ergehen gemäß den Vorgaben des StrlSchG vom 27. 6. 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 5. 2021 (BGBl. I S. 1194), den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission zu „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ vom 19. Februar 2015 (BAnz AT 04.01.2016 B4) und zu der „Verwendung von Jodtabletten zur Jodblockade der Schilddrüse bei einem Notfall mit Freisetzung von radioaktivem Jod“ vom 12. September 2018 (BAnz AT 07.05.2019 B4) die folgenden Hinweise und Regelungen.

1.2 Die Jodblockade dient der Eindämmung gesundheitlicher Risiken bei einem entsprechenden Schadensereignis mit Freisetzung radioaktiven Jods. Gemäß § 1 Abs. 1 NKatSG in der Fassung vom 26. 8. 2022 (Nds. GVBl. S. 504) sind die Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen Aufgaben des Katastrophenschutzes.

2. Zuständigkeit

2.1 Die Zuständigkeit für die Bevorratung, Verteilung und Abgabe von Jodtabletten gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 StrlSchG obliegt gemäß § 1 StrlSchG i. V. m. Nummer 6.2.6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. 8. 2021 (Nds. GVBl. S. 618), den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim.

2.2 Im gesamten Logistikprozess (Lagerung, Transport und Ausgabe) sind die Jodtabletten als Arzneimittel unter Berücksichtigung der KIV vom 5. 6. 2003 (BGBl. I S. 850), geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1818), zu behandeln, so dass sie ihre Eigenschaften (Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit) nicht verändern.

3. Zielgruppe

3.1 Die Zielgruppe der Jodblockade umfasst alle Personen bis zum Abschluss des 45. Lebensjahres, die sich in Niedersachsen aufhalten. Für jede Person der Zielgruppe ist eine Faltschachtel mit je vier Jod-Tabletten in Durchdruckverpackung, einschließlich Beipackzettel vorgesehen.

3.2 Jede untere Katastrophenschutzbehörde erhält gemäß Zuweisung der obersten Katastrophenschutzbehörde die der Zielgruppengröße in ihrem Bezirk entsprechende Anzahl an Faltschachteln.

3.3 Für Einsatzkräfte sind bis zu 5 % der für den Bezirk vorgesehenen Menge vorzuhalten und für die entsprechende Ausgabe gesondert konfektioniert und eindeutig gekennzeichnet einzulagern.

4. Anordnung der Maßnahme und Aufforderung zur Einnahme

4.1 Die Ausgabe von Jodtabletten ist eine vorsorgliche Maßnahme. Die Einnahme wird gesondert angeordnet.

4.2 Die Durchführung der Maßnahme und die Aufforderung zur Einnahme werden durch die oberste Katastrophenschutzbehörde angeordnet. Gemäß § 27 Abs. 4 NKatSG obliegt der obersten Katastrophenschutzbehörde die zentrale Leitung der Katastrophenbekämpfung in den Fällen, in denen der landesweite Notfallplan nach § 10 c Abs. 1 Satz 2 NKatSG dies vorsieht. Das Ende und ein ggf. frühzeitiger Abbruch der Maßnahme werden durch die oberste Katastrophenschutzbehörde angeordnet.

4.3 Abhängig von der Ausbreitungsprognose kann die Durchführung der Maßnahme auf den Bezirk einzelner unterer Katastrophenschutzbehörden oder Teile dieser beschränkt werden.

4.4 Die Maßnahmen zur Jodblockade sind im Ereignisfall zeitkritisch. Die Planungen haben im Vorfeld zu erfolgen und sind in einem externen Notfallplan „Jod-Tabletten-Versorgung“ (Nummer 2.4 der Anlage des Bezugserrlasses, Kennziffernplan) festzuhalten und fortzuschreiben. Die Gliederung des externen Notfallplans ist in **Anlage 1** festgelegt. Dieser ist als „Verschlussache — Nur für den Dienstgebrauch“ (Planungsteil) und „Verschlussache — Vertraulich“ (Anlagenteil) einzustufen.

5. Lagerung

5.1 Grundsätzlich ist eine dezentrale Lagerung innerhalb des Bezirks der für die Lagerung zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde anzustreben. Dort wo aufgrund der erforderlichen Transportwege eine zentrale Lagerung ausreichend ist, ist diese vorzusehen. Eine Abgabe der Zuständigkeit für die Lagerung an eine andere Stelle, insbesondere einen privaten Dienstleister, ist nicht möglich.

5.2 Als Lagerort ist eine bauliche Anlage vorgesehen, in der die Jodtabletten bis zur Anordnung der Maßnahme Jodblockade gelagert werden. Von diesem Ort werden die Jodtabletten zu den Ausgabestellen transportiert.

5.3 Der Lagerort muss jederzeit und ganzjährig erreichbar sein. Die Jodtabletten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die vom Hersteller der Jodtabletten vorgegebenen Hinweise und Anforderungen insbesondere in Bezug auf die

Lagerungsbedingungen sind einzuhalten. Folgende Vorgaben sind zusätzlich zu beachten:

- Lagerung nicht direkt auf dem Boden,
- Lagerung in einem sauberen Raum (frei von Staub, Abfall und Ungeziefer),
- Lagerung geschützt vor großen Schwankungen der Temperatur und Luftfeuchtigkeit,
- Lagerung außerhalb von Bereichen direkter Sonneneinstrahlung,
- Lagerung im Temperaturbereich + 5°C bis + 25°C,
- Lagerung unter fortlaufender Temperaturkontrolle.

5.4 Für jeden Lagerort ist durch die zuständige untere Katastrophenschutzbehörde ein Lagerplan zu führen (Verschlussstufe „Verschlussache — Vertraulich“) und fortzuschreiben. Der Lagerplan umfasst mindestens Angaben zu Anschrift, Beschreibung des Lagerortes, der Zugangsregelung, Anfahrt, die zugeordneten Ausgabestellen und den Lagerbestand.

5.5 Durch die untere Katastrophenschutzbehörde sind periodische Überprüfungen des Lagerbestandes und der Lagerbedingungen am Lagerort durchzuführen. Die Häufigkeit liegt im Ermessen der unteren Katastrophenschutzbehörde unter Abwägung der Eignung des Lagerortes.

5.6 Die untere Katastrophenschutzbehörde teilt jährlich zum 1. April den jeweiligen Bestand an Jodtabletten schriftlich gegenüber der obersten Katastrophenschutzbehörde mit.

5.7 Jede Auslagerung ist schriftlich zu dokumentieren. Hierbei sind mindestens Zeitpunkt der Auslagerung, Menge, Zielort und ausgebende sowie entgegennehmende Person zu erfassen.

6. Verlust und Schaden

6.1 Bei Verlust von Jodtabletten hat die untere Katastrophenschutzbehörde unverzüglich den Fehlbestand festzustellen und die oberste Katastrophenschutzbehörde hierüber schriftlich zu unterrichten. Die bis zu diesem Zeitpunkt getroffenen Schutzmaßnahmen sind zu überprüfen und soweit geboten zu verschärfen. Die Planungen der Jobblockade sind unverzüglich um die Verlustmenge zu korrigieren.

6.2 Unbrauchbar gewordene Jodtabletten sind unverzüglich der obersten Katastrophenschutzbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe für den eingetretenen Schaden anzuzeigen. Sofern der schädigende Einfluss anhält und weitere Jodtabletten unbrauchbar werden könnten, ist der schädigende Einfluss unmittelbar zu beenden. Ist dieses nicht möglich, ist eine zeitweise Auslagerung für die Dauer der Behebung vorzunehmen und zu dokumentieren. Bei fortdauernden oder wiederholt auftretenden widrigen Einflüssen ist der Lagerort aufzugeben.

6.3 Die oberste Katastrophenschutzbehörde prüft die Aussonderung von Jodtabletten und gibt diese ggf. für die Aussonderung frei. Im Falle der angeordneten Aussonderung sind die Jodtabletten durch die untere Katastrophenschutzbehörde der fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

6.4 Die für die Lagerung zuständige untere Katastrophenschutzbehörde haftet für die Schäden, die durch eine unsachgemäße Lagerung oder mangelnde Überprüfung entstehen.

7. Transport

7.1 Der Transport vom Lagerort zu den einzelnen Ausgabestellen, an denen die Bevölkerung die Jodtabletten entgegennehmen kann, ist im Ereignisfall schnellstmöglich durchzuführen.

7.2 In den Planungen sind die ausführenden Einsatzeinheiten, die Lagerorte und die Ausgabestellen für den jeweiligen Transport festzuhalten. Die Planungen sind zu dokumentieren und in die örtliche Alarm- und Ausrückordnung (AAO) zu integrieren.

7.3 Für die Belieferung der Ausgabestellen sind durch die zuständige untere Katastrophenschutzbehörde Transportpläne zu erstellen („Verschlussache — Nur für den Dienstgebrauch“) und fortzuschreiben. Der Transportplan umfasst mindestens Angaben zu vorgeplanten Transportkomponen-

ten, Anschrift und Zugangsregelung zum Lagerort, zu beliefernde Ausgabestellen, Festlegung der Routen und die Anzahl der Verpackungseinheiten je Ausgabestelle.

8. Ausgabe

8.1 Die Ausgabestelle ist der Ort, an dem die Jodtabletten (einschließlich Merkblatt) aus dem Bestand der öffentlichen Hand an die Bevölkerung ausgegeben werden. Sie befindet sich in einem festen Gebäude und ist ganzjährig bei jedem Wetter nutzbar. Die Ausgabestelle wird an Orten eingerichtet, die der Bevölkerung bekannt sind und innerhalb von 30 Minuten fußläufig erreichbar sind. Jede Ausgabestelle ist aus Gründen der Sicherheit mit mindestens drei Personen zu besetzen.

8.2 Ab dem Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme muss die Ausgabe von Jodtabletten auf dem gesamten Gebiet des Landes Niedersachsen innerhalb von sechs Stunden abgeschlossen sein können.

8.3 In der Ausgabestelle findet keine Beratung oder medizinische Betreuung der Bevölkerung in Bezug auf Jobblockade und Einnahme von Jodtabletten statt.

8.4 Es wird zwischen drei Arten von Ausgabestellen unterschieden:

8.4.1 **öffentliche Ausgabestellen** für die Wohnbevölkerung und sonstige berechnigte Personen im Einzugsbereich (z. B. Pendlerinnen und Pendler, Touristinnen oder Touristen, Durchreisende),

8.4.2 **halböffentliche Ausgabestellen** für besondere Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen mit einer großen Anzahl von Patientinnen und Patienten in der Zielgruppe, große Industriebetriebe, Einrichtungen Kritischer Infrastrukturen, Schulzentren, usw.),

8.4.3 **nichtöffentliche Ausgabestellen** für Einsatzkräfte.

8.5 Eine eigenständige Aktivierung der Ausgabestellen durch die untere Katastrophenschutzbehörde ist grundsätzlich zu unterlassen.

8.6 Der externe Notfallplan „Iod-Tabletten-Versorgung“ ist so auszuführen, dass eine Aktivierung der Ausgabestellen jederzeit möglich ist; Abweichungen in Bezug auf die Notwendigkeit halböffentlicher Ausgabestellen sind zu berücksichtigen.

8.7 Die untere Katastrophenschutzbehörde hat den Zeitpunkt der Alarmierung, den Zeitpunkt der Herstellung der Betriebsbereitschaft und den Beginn der Ausgabe für jede Ausgabestelle zu dokumentieren. Auch die Ausgabe der Jodtabletten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren; hierbei hat mindestens eine mengenmäßige Erfassung zu erfolgen. Zur Verhinderung eines allgemeinen Missbrauchs, ist nach Möglichkeit die Zugehörigkeit zur Zielgruppe durch die Bevölkerung nachzuweisen.

8.8 Die Ausgabe der Jodtabletten wird laufend durch die untere Katastrophenschutzbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle ausgewertet.

8.9 Grundsätzlich ist die Ausgabe der Jodtabletten solange fortzuführen, bis alle Personen, die in den Ausgabestellen warten oder diese aufsuchen, versorgt sind. Die Ausgabe der Jodtabletten ist dann unverzüglich zu beenden, wenn von der zuständigen Stelle ein Abbruch oder eine Beendigung der Maßnahme angeordnet wird. Eine Ausgabestelle kann nicht allein deshalb geschlossen werden, weil die vorgesehene Bezugsmenge an Jodtabletten ausgegeben ist, mit einem weiteren Zustrom an Personen aber noch zu rechnen ist.

8.10 Nicht ausgegebene Jodtabletten sind in bekannter Weise einzulagern.

9. Vertraulichkeit und Bekanntmachung

9.1 Detaillierte Planungen sind als Verschlussache einzustufen.

9.1.1 Als „**Verschlussache — Nur für den Dienstgebrauch**“ sind die konkreten Planungen der Einzelmaßnahme Transport sowie genaue Planungen zum Ablauf der Ausgabe einzustufen.

9.1.2 Als „**Verschlusssache — Vertraulich**“ sind die Lagerorte sowie die Menge der dort eingelagerten Jodtabletten einzustufen.

9.2 Mit der Aktivierung der Ausgabestellen gelten die Verschlusssachen als offen, wodurch der Zugriff durch Einsatzkräfte und Ausgabepersonal ermöglicht wird.

9.3 Die Information der Bevölkerung über die Maßnahme Jodblockade erfolgt auf örtlicher Ebene durch die untere Katastrophenschutzbehörde. Sie ist Bestandteil des vorbereitenden Katastrophenschutzes. Im Rahmen örtlicher Bekanntmachungen hat insbesondere eine Information über die geplanten Ausgabestellen zu erfolgen. Die Information sollte in geeigneter Art und Weise regelmäßig wiederholt werden.

10. Landesrahmenkonzept Jodblockade

Von der obersten Katastrophenschutzbehörde wird ein Landesrahmenkonzept Jodblockade erstellt (**Anlage 2***). Das Rahmenkonzept Jodblockade führt die Bestimmungen dieses RdErl. näher aus.

Das Landesrahmenkonzept Jodblockade bildet die Grundlage für die örtlichen Planungen gemäß Nummer 4.4 soweit nicht im begründeten Einzelfall hiervon in Teilen ein Abweichen erforderlich ist.

11. Erstausrüstung

11.1 Eine Erstausrüstung zur Einrichtung von Ausgabestellen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zentral durch die oberste Katastrophenschutzbehörde beschafft und den unteren Katastrophenschutzbehörden überlassen. Art und Umfang werden durch die oberste Katastrophenschutzbehörde festgelegt.

11.2 Näheres wird durch gesonderten Erlass geregelt.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Maßnahmen zu Nummer 5 sowie die Übernahme der Jodtabletten sind bis zum 31. 1. 2023 und die Maßnahmen zu den Nummern 4, 7 und 8 bis zum 31. 12. 2023 umzusetzen.

12.2 Dieser RdErl. tritt am 28. 9. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Städte Cuxhaven, Hildesheim und Göttingen

Nachrichtlich:
An das
Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz

*) Nicht veröffentlicht — VS-NfD.

Anlage 1

Gliederung Externer Notfallplan „Jod-Tabletten-Versorgung (Punkt 2.4 der Anlage Kennziffernplan, Erl. d. MI v. 1. 9. 2019 [Nds. MBl. S. 1282, S. 1498])“

Gliederung Planungsteil

1.	Vorblätter
1.1	Inhaltsverzeichnis
1.2	Verteiler
1.3	Fortschreibungsnachweis
1.4	Definitionen
2.	Grundlagen Jodblockade
2.1	Maßnahme Jodblockade
2.1.1	Anordnung der Maßnahme
2.1.2	Anordnung der Einnahme
2.3	Zielgruppe
2.4	Alarmierung
2.5	Zeitlicher Ablauf

3.	Lagerung
	Nur Bestandteil Anlagenteil!
4.	Transport
4.1	Logistikkomponenten
4.2	(Nicht belegt)
4.3	Transportpläne
	Nur Bestandteil Anlagenteil!
5.	Ausgabe
5.1	Verzeichnis der Ausgabestellen
5.1.1	Objektplan Ausgabestelle 1
5.1.2	Objektplan Ausgabestelle 2
...	Objektplan Ausgabestelle ...
5.2	(Nicht belegt)
5.3	Ausstattung zum Betrieb der Ausgabestellen
5.4	Personal für Betrieb der Ausgabestellen
5.5	Sicherung der Ausgabestellen
5.6	Aktivierung der Ausgabestellen
5.7	Ausgabe an Einsatzkräfte
5.7.1	Ausgabestelle Einsatzkräfte A
5.7.2	Ausgabestelle Einsatzkräfte B
...	Ausgabestelle Einsatzkräfte ...
5.8	Ausgabe an besondere Personengruppen
5.9	(Nicht belegt)
5.10	Laufende Auswertung der Ausgabe
5.11	Ende der Ausgabe/Abbruch der Maßnahme
6.	Bekanntmachung
6.1	Veröffentlichungen zur Jodblockade
6.1.1	Rahmenempfehlungen SSK
6.1.2	Jodblockade.de (www.Jodblockade.de)
6.1.3	Merkblätter
6.1.3.1	Merkblatt für die Bevölkerung
6.1.3.2	Merkblatt für Ärzte und Apotheker
6.1.3.3	Beipackzettel
6.2	Information der Öffentlichkeit vor Ereigniseintritt
6.3	Information der Öffentlichkeit bei Anordnung der Maßnahme
7.	Anlagen
7.1	Übersicht der Apotheken im Bezirk
...	...

Gliederung Anlagenteil

3.	Lagerung
3.1	Verzeichnis der Lagerorte
3.2	(Nicht belegt)
3.3	Lagerpläne der einzelnen Lagerorte
3.3.1	Lagerplan „Objekt A“
3.3.2	Lagerplan „Objekt B“
...	Lagerplan „Objekt ...“
3.4	(Nicht belegt)
3.5	(Nicht belegt)
3.6	Gesamtbestandsliste
4.3	Transportpläne
4.3.1	Transportplan „Logistikkomponente 1“
4.3.2	Transportplan „Logistikkomponente 2“
...	Transportplan „Logistikkomponente ...“
4.4	Routenplanung

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
(VV-LHO)****RdErl. d. MF v. 20. 9. 2022**
— 11 2-04001/002/045-0004 —— **VORIS 64100** —**Bezug:** RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 10. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1083)
— **VORIS 64100** —Gemäß § 5 LHO werden die VV zu § 45 LHO mit Wirkung
vom 28. 9. 2022 wie folgt geändert:

1. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kredite“ die Worte
„zum Haushaltsausgleich (Ist-Ausgleich einschließlich
Erfüllung der Verpflichtung nach § 18 b Abs. 1 Nr. 2
LHO)“ eingefügt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Aus den nach dem Haushaltsausgleich verbliebenen
Kreditemächtigungen des abzuschließenden Haus-
haltsjahres — einschließlich eines aus Tilgungen re-
sultierenden Negativbetrages in der Kreditaufnahme-
titelgruppe des Abschlussjahres — können ein Ein-
nahmerest gebildet sowie Zuführungen zu Rücklagen
geleistet werden.“
2. Nummer 4.3 wird gestrichen.
3. Die bisherige Nummer 4.4 wird Nummer 4.3.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 40/2022 S. 1315

**Umzugskostenrecht und Trennungsgeldrecht;
Anwendung des § 120 NBG****Gem. RdErl. d. MF, d. StK u. d. übr. Min. v. 28. 9. 2022**
— **VD3 16 00/1** —— **VORIS 20444** —**Bezug:** Gem. RdErl. v. 16. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 797)
— **VORIS 20444** —Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 28. 9. 2022 wie
folgt geändert:In Absatz 4 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum
„31. 12. 2024“ ersetzt.An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 40/2022 S. 1315

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften****Erl. d. MS v. 12. 9. 2022 — 303.11-43813-01 —**— **VORIS 21141** —**Bezug:** Erl. v. 24. 1. 2018 (Nds. MBl. S. 94)Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2022 wie
folgt geändert:In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Da-
tum „31. 12. 2024“ ersetzt.An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nieder-
sachsens
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Nie-
dersachsen e. V.
den Landesseniorenrat Niedersachsen e. V.
das Niedersachsenbüro „Neues Wohnen im Alter“
die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialme-
dizin Niedersachsen e. V.
die Landesinitiative Niedersachsen generationengerechter Alltag —
LINGA
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen und Koor-
dinierungsstellen für das Ehrenamt in Niedersachsen e. V. — LAGFA
die Freiwilligenakademie Niedersachsen e. V.
das Selbsthilfe-Büro Niedersachsen
den Genossenschaftsverband — Verband der Regionen e. V., Hannover
den Genossenschaftsverband Weser-Ems e. V.
den Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e. V. (ZdK)
den DGRV — Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.
den Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossen-
schaften e. V.
den Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Nieder-
sachsen und Bremen e. V.
die Steuerberaterkammer Niedersachsen
die Wirtschaftsprüferkammer Landesgeschäftsstelle Niedersachsen
die Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk Braunschweig
die Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk Celle
die Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk Oldenburg
die Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser,
Lüneburg und Weser-Ems
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 40/2022 S. 1315

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Spielstätten der freien professionellen Theater in Niedersachsen (Spielstättenförderung 2022)**

Erl. d. MWK v. 28. 9. 2022 — 33-57 501/3 —

— VORIS 22110 —

Bezug: Erl. v. 20. 7. 2022 (Nds. MBl. S. 989)
— VORIS 22110 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 28. 9. 2022 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden im Klammerzusatz hinter „2022“ die Worte „und 2023“ eingefügt.
2. In Nummer 1.1 wird der Klammerzusatz „(Spielstättenförderung 2022)“ gestrichen.
3. Der Nummer 4.4 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Ein bereits gefördertes Projekt kann nicht erneut beantragt werden.“
4. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:
„5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung und bei einer Förderung von über 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.“
5. Nummer 7.6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird neuer Absatz 1 und nach dem Wort „Letztempfängers“ werden die Worte „für die Spielstättenförderung 2022“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„Für die Spielstättenförderung 2023 ist der Antrag **schriftlich in der Zeit vom 1. 10. bis zum 15. 11. 2022** (Poststempel) an den Landesverband Freier Theater in Niedersachsen e. V., Lister Meile 27, 30161 Hannover, zu richten.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

An
das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Nachrichtlich:
An den
Landesverband Freier Theater Niedersachsen (LaFT)

— Nds. MBl. Nr. 40/2022 S. 1316

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Festlegung zur Übermittlung von Daten nach § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG sowie Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten durch die Regulierungskammer Niedersachsen; Öffentliche Bekanntmachung**

Bek. d. MU v. 29. 7. 2022 — 55-29411/010-0006 —

Den Hintergrund dieses Festlegungsverfahrens bildet die Regelung des § 23 b EnWG, durch die — erstmals auf der Ebene eines formellen Parlamentsgesetzes — eine Verpflichtung der Regulierungsbehörden zur Veröffentlichung bestimmter Daten der Betreiber der Elektrizitäts- und Gasverteilernetze betreffend die Festlegung und Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach der ARegV geschaffen wurde. Die Vorschrift des § 23 b EnWG wurde durch das

Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16. 7. 2021 (BGBl. I S. 3026) in das EnWG eingefügt und ist am 27. 7. 2021 in Kraft getreten. Ausweislich der amtlichen Begründung dient die Regelung des § 23 b EnWG dem Ziel, das Verfahren und die Ergebnisse der Regulierung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten (Bundestags-Drucksache 19/27453 S. 107).

Dieser Festlegungsbeschluss gilt gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 3 Halbsatz 1 EnWG mit dem Tage als an die betroffenen Netzbetreiber zugestellt, an dem seit dem Tag der Bek. im Nds. MBl. zwei Wochen verstrichen sind.

Veröffentlicht wird der Tenor des Festlegungsbeschlusses und die Rechtsmittelbelehrung.

Die vollständigen Unterlagen können im Internet unter www.regulierung.niedersachsen/veroeffentlichungen/veroeffentlichung_gem_23_b_enwg eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 40/2022 S. 1316

Anlage**Beschluss**

In dem energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 23 b Abs. 3 EnWG betreffend die Übermittlung von Daten nach § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG sowie Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten

gegenüber den Betreibern von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen

— nachfolgend der oder die „Netzbetreiber“ —

fasst die Regulierungskammer Niedersachsen als Landesregulierungsbehörde am 12. 9. 2022

durch

die Vorsitzende Sabine Henke-Jelit,
die Beisitzerin Anke Weber und
den Beisitzer Jens Busse

— nachfolgend die „Regulierungskammer“ —

folgenden

Festlegungsbeschluss:**1. Adressatenkreis**

a) Die nachfolgenden Festlegungen richten sich an die Betreiber von ausschließlich auf dem Gebiet Niedersachsens gelegenen Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen, bei denen die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 1 ff. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) in die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regulierungskammer fällt (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 EnWG) (nachfolgend die „Adressaten“).

b) Die nachfolgenden Festlegungen richten sich nicht

aa) an Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, bei denen die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 1 ff. ARegV in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fällt (§ 54 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 EnWG); oder

bb) an Betreiber von ausschließlich auf dem Gebiet Niedersachsens gelegenen Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen, bei denen ausnahmsweise keine Festlegung kalenderjährlicher Erlösobergrenzen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 1 ff. ARegV durch die hierfür sachlich und örtlich zuständige Regulierungskammer erfolgt, da stattdessen übergangsweise die Erteilung von Netzentgelt-Genehmigungen nach § 23a EnWG i. V. m. § 1 Abs. 2 ARegV zur Anwendung kommt oder (ii) das fragliche Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz entweder nach § 110 Abs. 2 Satz 1 EnWG als Geschlossenes Verteilernetz eingestuft wurde oder gemäß § 110 Abs. 3 Satz 3 EnWG als Geschlossenes Verteilernetz gilt (sog. Fiktionswirkung).

2. Verpflichtung zur Einreichung von Daten

a) Die Adressaten sind verpflichtet, die in § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG aufgeführten und

in Tenorziffer 3 dieses Festlegungsbeschlusses konkretisierten Daten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Festlegungsbeschlusses zureichend, fristgemäß und vollständig einzureichen, soweit diese den Adressaten vorliegen.

- b) Die vorgenannten Daten sind einmal jährlich,

**spätestens bis zum 15. 11. des jeweiligen Jahres,
erstmalig spätestens bis zum 15. 11. 2022,**

in ihrer jeweils aktuellsten dem einzelnen Adressaten vorliegenden Fassung, zum Zwecke der Veröffentlichung durch die Regulierungskammer einzureichen. Bei der Fristsetzung nach Satz 1 handelt es sich um eine behördliche Fristsetzung.

- c) Die Einreichung der vorgenannten Daten hat bei der Geschäftsstelle der Regulierungskammer jeweils vollständig in elektronischer Form in Sharepoint oder unter der E-Mail-Adresse

regulierungskammer@mu.niedersachsen.de

nach Maßgabe von Tenorziffer 4 dieses Festlegungsbeschlusses zu erfolgen.

- d) Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Regulierungskammer ausdrücklich vorbehält, in begründeten Einzelfällen — über die jährliche Einreichung von Daten nach Buchstaben a) bis c) hinaus — eine (zusätzliche) Einreichung von Daten nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23 b Abs. 2 EnWG gegenüber einzelnen Adressaten gesondert anzuordnen.
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die in § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7, 10 bis 13 EnWG aufgeführten Daten keine Zuständigkeit der Regulierungskammer zur Veröffentlichung, sondern vielmehr ausnahmsweise eine Zuständigkeit zur Veröffentlichung seitens der Bundesnetzagentur besteht (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EnWG). Daher sind die Daten im Sinne des § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7, 10 bis 13 EnWG gegebenenfalls nicht nach Maßgabe dieses Festlegungsbeschlusses bei der Regulierungskammer, sondern, soweit erforderlich, bei der Bundesnetzagentur nach Maßgabe deren eigener Vorgaben einzureichen.
- f) Es wird darauf hingewiesen, dass auch im Hinblick auf die in § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EnWG aufgeführten und auf die Betreiber von Transportnetzen (§ 3 Nr. 31 e EnWG) bezogenen Daten keine Zuständigkeit der Regulierungskammer zur Veröffentlichung, sondern vielmehr eine alleinige Zuständigkeit zur Veröffentlichung seitens der Bundesnetzagentur besteht (§ 54 Abs. 1 EnWG).
- g) Es wird darauf hingewiesen, dass die Regulierungskammer auf die Zulieferung der in § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 EnWG aufgeführten Daten verzichtet, da die Regulierungsbehörde in Bezug auf die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen in ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit keinerlei Entscheidungen nach § 23 Abs. 6 und 7 ARegV erlassen hat und somit eine Veröffentlichung von Daten ausscheidet.

3. Einzulegende Daten im Einzelnen

- a) Die Adressaten werden dazu verpflichtet, folgende Daten im Sinne des § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG unternehmensbezogen und in nicht anonymisierter Form einzureichen, soweit ihnen diese vorliegen:
- aa) die gemäß § 21 a Abs. 2 EnWG durch die Regulierungsbehörde nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ARegV festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen und, sofern abweichend, die zur Entgeltbildung herangezogene und nach § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 5 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze, jeweils als Summenwert (§ 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG);
- bb) den durch die Regulierungskammer nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 a ARegV genehmigten jährlichen Kapitalkostenaufschlag auf die kalenderjährliche Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen, als Summenwert (§ 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG);
- cc) die nach § 21 a Abs. 4 EnWG in der vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 11 Abs. 2 ARegV) und volatile Kostenanteile (§ 11 Abs. 5 ARegV)

sowie jeweils deren jährliche Anpassung durch den jeweiligen Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 ARegV als Summenwert (§ 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG);

- dd) die nach § 21 a Abs. 4 EnWG zu berücksichtigenden jährlichen beeinflussbaren Kostenanteile (§ 11 Abs. 4 ARegV) und vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 11 Abs. 3 ARegV) als Summenwert (§ 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG);
- ee) die in der vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aufgrund von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung, welche durch eine zuständige Behörde eines Landes oder des Bundes, insbesondere des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bewilligt wurden und fachlich betreut werden (§ 25 a ARegV), sowie deren jährliche Anpassung durch den Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 a ARegV als Summenwert (§ 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG);
- ff) die Werte der nach § 21 a Absatz 3 Satz 4 EnWG zu berücksichtigenden Auswirkungen jährlich schwankender Verbrauchsmengen auf die Gesamterlöse (sog. Mengeneffekte) in Gestalt des durch die Regulierungskammer nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV genehmigten Saldos des Regulierungskontos und dessen annuitätische Verteilung auf die kalenderjährliche Erlösobergrenze nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV (§ 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG);
- gg) folgende in die Entscheidung zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach §§ 29 Abs. 1, 21 a EnWG i. V. m. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ARegV eingeflossenen Daten (§ 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Alternative 1 EnWG):
- das ermittelte Ausgangsniveau im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV;
 - die in diesem Zusammenhang bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Sinne des § 7 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) oder des § 7 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) eingeflossenen Bilanzpositionen, nämlich im Einzelnen (i) das betriebsnotwendige Vermögen, (ii) das Abzugskapital, (iii) das verzinsliche Fremdkapital sowie (iv) die Summe des betriebsnotwendigen Eigenkapitals; sowie
 - die in diesem Zusammenhang bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer im Sinne des § 8 StromNEV oder des § 8 GasNEV verwendete Messzahl sowie den diesbezüglichen Hebesatz;
- hh) folgende in die Entscheidung zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach §§ 29 Abs. 1, 21 a EnWG i. V. m. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ARegV eingeflossenen Daten in Bezug auf Kosten oder Kostenbestandteile, die wegen der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagen an den Netzbetreiber durch Dritte angefallen sind und auf Grund § 4 Abs. 5 StromNEV oder § 4 Abs. 5 GasNEV bei dem jeweiligen Netzbetreiber berücksichtigt wurden (§ 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Alternative 2 EnWG):
- Kosten oder Kostenbestandteile, die in dem ermittelten Ausgangsniveau im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV berücksichtigt wurden;
 - Kosten oder Kostenbestandteile, die in diesem Zusammenhang bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Sinne des § 7 StromNEV oder des § 7 GasNEV eingeflossenen Bilanzpositionen berücksichtigt wurden, nämlich im Einzelnen (i) das betriebsnotwendige Vermögen, (ii) das Abzugskapital, (iii) das verzinsliche Fremdkapital sowie (iv) die Summe des betriebsnotwendigen Eigenkapitals; sowie
 - die in diesem Zusammenhang bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer im Sinne des § 8 StromNEV oder des § 8 GasNEV verwendete Messzahl sowie den diesbezüglichen Hebesatz;
- ii) die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV berücksichtigten Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen als Summenwert (§ 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 EnWG); sowie

- jj) die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV berücksichtigten Kosten für die an Betreiber einer dezentralen Erzeugungsanlage und an vorgelagerte Netzbetreiber aufgrund von dezentraler Einspeisung gezahlten vermeinten Netzentgelte im Strombereich als Summenwert (§ 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 EnWG).
- b) Die Übermittlung der Daten nach § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EnWG in Buchstabe a) Doppelbuchstaben gg) und hh) ist seitens der Adressaten mit der Mitteilung zu verbinden, ob und — bejahendenfalls — aus welchem Grund durch eine Veröffentlichung der vorgenannten Daten Rückschlüsse auf Kosten oder Preise Dritter möglich sind und die Regulierungskammer mithin nach Auffassung des jeweiligen Adressaten auf eine Veröffentlichung zu verzichten hat (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 EnWG).

4. Elektronische Form der Einreichung

- a) Die Adressaten sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Tenorziffern 2 und 3 einzureichenden Daten jeweils in elektronischer Form unter Verwendung der auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierung.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/veroeffentlichung_gem_23_b_enwg) abrufbaren Excel-Datei mit dem Dateinamen

**„Veröffentlichungen_§23b_EnWG_
Netzbetreibername_Strom/Gas_Kalenderjahr.xlsx“**

(dem Festlegungsbeschluss als **Anlage** beigelegt) zu übermitteln.

- b) Die in Buchstabe a) genannte Excel-Datei (dem Festlegungsbeschluss als **Anlage** beigelegt) ist durch die Adressaten unter Beachtung in der ihr vorgegebenen Struktur und ihrer inhaltlichen Vorgaben zutreffend auszufüllen. Beim Ausfüllen der vorgenannten Excel-Datei darf keine Veränderung an ihrer Struktur oder ihren inhaltlichen Vorgaben vorgenommen werden.
- c) Die Adressaten sind verpflichtet, den Dateinamen der in Buchstabe a) genannten Excel-Datei (dem Festlegungsbeschluss als **Anlage** beigelegt) unter dem jeweiligen Platzhalter vor der Übermittlung an die Regulierungskammer um folgende Hinweise zu ergänzen:
- den eigenen Netzbetreibernamen (unter dem Platzhalter „Netzbetreibername“);
 - Daten eines Elektrizitäts- oder eines Gasverteilernetzes (unter dem Platzhalter „Strom/Gas“);
 - einschlägiges Kalenderjahr (unter dem Platzhalter „Kalenderjahr“).

5. Zeitpunkt des Wirksamwerdens und Anwendungszeitraum

- a) Dieser Festlegungsbeschluss gilt gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 3 Halbsatz 1 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Hierauf wird gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 3 Halbsatz 2 EnWG ausdrücklich hingewiesen.
- b) Dieser Festlegungsbeschluss ist auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Adressaten und die diesen zugrundeliegenden Daten ab dem 1. 1. 2022 anzuwenden.

6. Kostenfreiheit

Für die Festlegungen in den Tenorziffern 1 bis 5 dieses Festlegungsbeschlusses werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann **innerhalb eines Monats** nach Zustellung **Beschwerde** erhoben werden. Die Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer Niedersachsen (Nds. MBl.) zwei Wochen verstrichen sind.

Die Beschwerde ist bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Leinstraße 8, 30159 Hannover, (Postfach 4107, 30041 Hannover) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es, wenn die Beschwerde innerhalb der vorgenannten Frist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Celle, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen **Rechtsanwalt** unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung anordnen.

Vorsitzende	Beisitzerin	Beisitzer
Henke-Jelit	Weber	Busse

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

**Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Annahme
des Niedersächsischen Operationellen Programms
für den Europäischen Fonds
für regionale Entwicklung (EFRE)
und den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF +)
— Multifondsprogramm —
für die EU-Strukturfondsförderperiode 2021—2027**

Bek. d. MB v. 28. 9. 2022 — 46800 —

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Annahme des „Multifondsprogramm 2021—2027 Niedersachsen“ kann ein Antrag nach § 7 Abs. 2 UmwRG i. V. m. § 47 VwGO gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Rechtsbehelfsbelehrung einzureichen.

Das „Multifondsprogramm 2021—2027 Niedersachsen“ kann auf der folgenden Internetseite eingesehen und/oder heruntergeladen werden:

https://www.europa-fuer-niedersachsen.niedersachsen.de/startseite/regionen_und_foerderung/efre_und_esf/das-multifondsprogramm-151599.html

**Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Apostelgemeinde
in Salzgitter-Lebenstedt und der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde St. Markus Salzgitter-Lebenstedt
zur Evangelisch-lutherischen Apostel Markus Gemeinde
in Salzgitter-Lebenstedt in der Propstei
Salzgitter-Lebenstedt**

Vom 18. 5. 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2020 (ABl. 2021 S. 3), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Markus Salzgitter-Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt werden zur Evangelisch-lutherischen Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Apostelgemeinde führt den Namen „Pauluskirche“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Markus Salzgitter-Lebenstedt den Namen „Markuskirche“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt umfasst das Gebiet der bisherigen Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt und der Kirchengemeinde St. Markus Salzgitter-Lebenstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt.

(3) Die Evangelisch-lutherische Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Apostelgemeinde in Salzgitter-Lebenstedt und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Markus in Salzgitter-Lebenstedt. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Apostel Markus Gemeinde in Salzgitter-Lebenstedt eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, 18. Mai 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Me y n s
Landesbischof

— Nds. MBL Nr. 40/2022 S. 1319

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
St. Andreas in Braunschweig und St. Petri in Braunschweig
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
St. Andreas-Petri in Braunschweig
in der Propstei Braunschweig**

Vom 14. 6. 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas in Braunschweig und St. Petri in Braunschweig in der Propstei Braunschweig werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas in Braunschweig führt den Namen St. Andreas Braunschweig, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri in Braunschweig den Namen St. Petri Braunschweig.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas in Braunschweig und St. Petri in Braunschweig.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas in Braunschweig und St. Petri in Braunschweig. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde St. Andreas-Petri in Braunschweig

finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde in Braunschweig eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Juni 2022

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. Me y n s

Landesbischof

— Nds. MBl. Nr. 40/2022 S. 1319

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Entscheidung nach dem BBergG; Öffentliche Bekanntmachung (Knauf Gips KG, Dassel)

Bek. d. LBEG v. 16. 9. 2022
— L1.4/L67144-08_01/2022-0001 —

I.

Das LBEG hat mit der Entscheidung vom 16. 9. 2022 den Gipsabbau „Lüthorst-Portenhagen“ der Knauf Gips KG, Am Bahnhof 7, 97346 Iphofen, in den Gemarkungen Lüthorst und Portenhagen, Stadt Dassel (Landkreis Northeim), gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG i. V. m. § 48 Abs. 2 und § 55 BBergG zugelassen.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden unter IV. gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht.

Weiter wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8 ff. WHG i. V. m. §§ 9 und 15 NWG für die Einleitung von Oberflächenwasser aus der Gipsabbaustätte Lüthorst-Portenhagen in ein oberirdisches Gewässer III. Ordnung (Vorflutgraben zur Bewer) nach Vorbehandlung in Absetzbecken zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist dem Planfeststellungsbeschluss beigelegt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die Zulassungen erfolgten nach Maßgabe der in Nummer 4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. 9. 2022 festgestellten Unterlagen sowie der in den Nummern 2, 5 und 8 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Befristungen, Vorbehalten, Nebenbestimmungen und Hinweisen.

II.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 10. 10. bis 24. 10. 2022 (jeweils einschließlich)** wie folgt aus:

- bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
- im Bürgerbüro Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf,

montags und dienstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr;
- im Bürgerbüro Eschershausen, Raabestraße 10, 37622 Eschershausen,

montags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr,
dienstags und mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr;
- bei der Stadt Dassel, Rathaus der Stadt Dassel, Bauverwaltung, Kirchplatz 2, 37586 Dassel,

montags und dienstags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und nach vorheriger Vereinbarung.

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG), soweit eine Zustellung nicht postalisch erfolgt. Dies gilt ebenso für Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die keine Stellungnahmen abgegeben haben.
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (siehe Abschnitt V.) kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, schriftlich angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ sowie im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden (§ 27 a VwVfG). Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

III.

Die Planfeststellung umfasst die Einrichtung, den Betrieb und die Rekultivierung des Gipsabbaus Lüthorst-Portenhagen in der Gemarkungen Lüthorst und Portenhagen, Stadt Dassel (Landkreis Northeim).

Der Gips soll überwiegend im Tagebau gewonnen werden. In einem Teilbereich im Nordwesten ist zum Schutz des Haus Wildwiese ein untertägiger Abbau für die dort befindlichen, sehr reinen Gipse geplant.

Das Vorhaben umfasst bei der maximalen Ausdehnung aller Bestandteile eine Fläche von ca. 16,90 ha (Vorhabensgebiet). Davon entfallen ca. 1,80 ha auf den Abbau im Untertagebetrieb, auf ca. 10,37 ha erfolgt eine Inanspruchnahme durch den Tagebau einschließlich Böschungflächen. Hinzu kommen außerhalb des eigentlichen Gipsabbaus Nebenanla-

gen in Form von Abraumhalden sowie Sicht- und Lärmschutzwällen auf insgesamt maximal ca. 3,60 ha, die begrünt werden. Zwischen dem Tagebaubereich und den genannten Nebenanlagen entstehen Abstands- und Zwischenflächen im Umfang von ca. 1,13 ha, von denen zur Entwässerung der angelegten Außenhalden insgesamt ca. 0,20 ha Fläche zur Herstellung von Mulden und Gräben in Anspruch genommen werden.

Für den Wegebau werden zusätzlich ca. 0,50 ha in Anspruch genommen. Die Verlegung der vorhandenen 20 kV-Stromleitung als Erdkabel nimmt nur temporär Flächen in Anspruch. Im Zuge der Ertüchtigung (Neu-Schotterung) des bestehenden Ersatzweges zwischen K 526 und der Straße Wildwiese südlich des Vorhabenbereiches erfolgt keine Flächeninanspruchnahme über die Ausdehnung des derzeitigen Weges hinaus.

Die Erschließung der Abbaufäche erfolgt aus westlicher Richtung von der Landesstraße 546 über eine neu zu schaffende Linksabbiege-Spur für Verkehr aus Richtung Stadtdorf auf einen geschotterten, auszubauenden Wirtschaftsweg. Dieser wird auf eine Breite von 5,50 m ausgebaut und bituminös befestigt und erhält zusätzlich in der Mitte eine Ausweichstelle für Gegenverkehr.

Die Zufahrt zum Gipsabbau selbst erfolgt in nordöstliche Richtung abzweigend von der Kreuzung der Straße Wildwiese mit dem Wirtschaftsweg.

Für den Abtransport des gewonnenen Gipses werden täglich etwa 20 Lkw (40 Lkw-Fahrten) erwartet. Zur Reinigung der Fahrzeuge wird im Ausfahrtsbereich des Tagebaus eine Reifen-Waschanlage errichtet.

Die Gewinnung erfolgt über- und untertage durch Bohren und Sprengen, untertage kommt ein Kammerabbau-System zum Einsatz, bei dem abstützende Pfeiler verbleiben.

Das im Abbau anfallende sulfathaltige Wasser wird in ein Gewässer III. Ordnung geleitet, das westlich von Portenhagen in die Bever fließt. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wurde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Northeim erteilt.

Der Untertageabbau soll nach ca. 4 Jahren abgeschlossen sein, der untertägige Hohlraum wird wieder versetzt (verfüllt). Der übertägige Abbau soll nach ca. 20 bis 25 Jahre beendet sein, einschließlich der erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen.

Die Verfüllung des Tagebaus erfolgt nicht vollständig, sondern nur teilweise anhand der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Als Verfüllmaterial wird ausschließlich der zuvor angefallene Abraum und Oberboden eingebaut.

IV.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Auf Antrag vom 8. 12. 2014 der Knauf Gips KG, Am Bahnhof 7, 97346 Iphofen, wird der Rahmenbetriebsplan für den Gipsabbau Lüthorst-Portenhagen in der Gemarkungen Lüthorst und Portenhagen, Stadt Dassel, Landkreis Northeim unter Aufnahme von Nebenbestimmungen zugelassen,

- nachdem ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57 a BBergG durchgeführt worden ist,
- unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung,
- nach Maßgabe der bergrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG,

- nach Maßgabe der für die nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG eingeschlossenen Entscheidungen geltenden Vorschriften sowie
- nach Prüfung aller Einwendungsgründe und der von den Fachbehörden sowie den Naturschutzverbänden abgegebenen Stellungnahmen.

Vom Vorhaben (einschließlich Erdkabel, Straßenbau, externe Kompensation) betroffen sind die Flurstücke:

Gemarkung Lüthorst,

Flur 3, Flurstücke 46/1, 56, 58/1, 85/29, 118/55,

Gemarkung Lüthorst,

Flur 6, Flurstücke 1, 3/1, 7/1, 14/1, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32/1, 33/1, 35/1, 36/1 (neu: 36/2, 36/3), 37/1, 55/2, 57/1, 60/1, 73, 74, 78, 79, 80, 81, 110/22, 111/30, 112/30, 128/82, 141/87, 145/35, 146/35,

Gemarkung Lüthorst,

Flur 7, Flurstücke 49, 146, 241/14, 241/140,

Gemarkung Porten-

hagen, Flur 4,

Flurstücke 79, 82, 83, 84, 85, 88, 89, 90/1, 123, 127.

Der Abbau wird bis zu einem Niveau der Tagebausohle von 180 m NHN zugelassen.

Das Vorhaben ist entsprechend dem festgestellten Plan sowie den in dieser Zulassung festgelegten Einschränkungen und Nebenbestimmungen auszuführen.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt folgende Entscheidungen ein (§ 75 Abs. 1 VwVfG und § 57 b Abs. 3 BBergG):

- Anordnung gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 BBergG über die Anwendung des BBergG auch auf den Tagebaubereich des Vorhabens,
- denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 i. V. m. § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz für Arbeiten im Bereich der Wüstung Bedeso,
- Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Beeinträchtigung der Quellmoore (Flurstück 38/1, Flur 6, Gemarkung Lüthorst).

Die verfahrensrelevanten fristgemäßen Einwendungen sowie Anträge gegen den Plan werden zurückgewiesen, soweit ihnen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht entsprochen wird.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Rahmenbetriebsplanzulassung/gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 13 VwGO).

Gegen die zusammen mit der Rahmenbetriebsplanzulassung erteilte wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2022 S. 1320

**Regionales Landesamt
für Schule und Bildung Lüneburg**

**V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung der Schulträgerschaft
für die Fachklassen für Auszubildende
des Straßenbauerhandwerkes und des Straßenwärterberufs
auf den Landkreis Cuxhaven**

Aufgrund des § 105 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird die Verordnung zur Übertragung der Schulträgerschaft für die Fachklassen für Auszubildende des Straßenbauerhandwerkes und des Straßenwärterberufs auf den Landkreis Cuxhaven vom 6. 11. 1981 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 wird neu gefasst:

„Der Landkreis Cuxhaven als Träger der Berufsbildenden Schulen in Cadenberge ist berechtigt und verpflichtet, an der Berufsschule Fachklassen für

1. Auszubildende des Straßenbauerhandwerks aus dem Lande Niedersachsen mit Ausnahme der Auszubildenden von Betrieben, die ihren Sitz in den Landkreisen Osnabrück, Emsland oder Grafschaft Bentheim oder in der Stadt Osnabrück haben,

sowie für

2. Auszubildende des Straßenwärterberufs aus dem gesamten Land Niedersachsen

zu unterhalten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 1. 8. 2023 in Kraft.

Adressaten: Landkreise und kreisfreie Städte in Niedersachsen sowie die Region Hannover

Lüneburg, den 18. 8. 2022

**Regionales Landesamt
für Schule und Bildung Lüneburg**

De t m e r

— Nds. MBl. Nr. 40/2022 S. 1322

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren;
Öffentliche Bekanntmachung
(Uniper Global Commodities SE —
Einleitung von Ab- und Prozesswässern aus dem Betrieb
einer Floating Storage and Regasification Unit
in die Jade vor Wilhelmshaven)**

**Bek. d. NLWKN v. 28. 9. 2022
— 62011-695-001 —**

Die Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40211 Düsseldorf, (Uniper), hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das o. g. Vorhaben gemäß § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 12 und 57 WHG i. V. m. § 2 IZÜV und den §§ 5, 7 und 10 LNGG beantragt.

Am Standort der nördlich des Voslapper Grodens gelegenen Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG) in Wilhelmshaven plant die Antragstellerin den Betrieb einer sog. Floating Storage and Regasification Unit (FSRU), also einer stationären schwimmenden Anlage in Form eines Produktionsschiffes zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas (Liquefied Natural Gas — LNG),

mit einer Regasifizierungskapazität von bis zu 7,5 Mrd. Nm³ pro Jahr. Mit dem Betrieb der FSRU soll unmittelbar nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

Gegenstand des vorliegenden Erlaubnisanspruchs ist die Einleitung von mit Bioziden behandeltem und abgekühltem bzw. erwärmtem Seewasser (SW), welches beim Betrieb der FSRU für die Regasifizierung von LNG, die Kühlung der Hauptgeneratoren, Hilfsmaschinen und des Dampfkondensators, die Erzeugung von Frischwasser sowie für die weiteren, in der untenstehenden Tabelle aufgelisteten Zwecke Verwendung findet, in einer Menge bis zu 7,02 m³/s, 25 269 m³/h, 530 095 m³/d und 177 780 775 m³/a in die Jade.

Die Einleitungen erfolgen über nachstehende Auslässe am Schiffsrumpf der FSRU an folgenden Koordinaten:

Auslass	Bezeichnung	UTM32 Ost	UTM32 Nord
O-1	Regas SW Auslass	441248,37	5944060,24
O-2	Auslass SW Filter	441269,96	5944031,37
O-3	Auslass Kühlwasser für Hauptgeneratoren (Backbord)	441253,89	5943993,15
O-4	Auslass Kühlwasser für Hauptgeneratoren (Steuerbord)	441273,64	5944007,69
O-5	Auslass Kühlwasser für Hilfsmaschinen	441260,52	5943989,55
O-6	Auslass Kühlwasser für Dampfkondensation (Steam Dumping)	441275,51	5943998,88
O-7	Auslass Frischwassererzeuger Nr. 1 (Backbord)	441260,07	5943990,06
O-8	Auslass Frischwassererzeuger Nr. 1 (Steuerbord)	441274,98	5943999,73
O-9	Auslass Ballastwasser	441253,36	5943994,65
O-10	Wasservorhang (Backbord)	441184,05	5944069,94
O-11	Wasservorhang (Steuerbord)	441221,09	5944097,20
O-12	Ankerspülung (Backbord)	441119,21	5944182,87
O-13	Ankerspülung (Steuerbord)	441132,56	5944192,69

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV wird ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und die Entscheidung über den gestellten Antrag ist gemäß § 1 Nr. 1 d ZustVO-Wasser der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Standort Oldenburg, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg.

Für die Zulassung von Gewässerbenutzungen, die für die FSRU am Standort Voslapper Groden erforderlich sind, ist vorliegend das LNGG gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 LNGG anzuwenden.

Das Erlaubnisverfahren wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem NLWKN als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende Fachgutachten vor:

- Ausbreitung des eingeleiteten Biozids durch die FSRU und den LNG Tankern in die Jade vom 15. 8. 2022,
- Entstehung, Ausbreitung und Auswirkung von Chlor- und Bromnebenprodukten im Jade-System vom 11. 8. 2022,
- Wärme-Ausbreitungsstudie für den LNG-Terminal Wilhelmshaven — Einleitung von Regas-Abwasser und Kühl-

wasser durch die FSRU und den LNG-Tanker in die Jade — Hydronumerische Modellierung vom 15. 8. 2022,

- Gutachten zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der beantragten Einleitung von Prozess- und Abwasser in die Jade vom 22. 9. 2022.

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 und 4 BImSchG betragen die Auslegungs- und die Einwendungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG jeweils eine Woche.

Der Erlaubnisanspruch und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen liegen in der Zeit **vom 6. 10. bis 12. 10. 2022 (jeweils einschließlich)** bei den folgenden Stellen zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Standort Oldenburg, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 411,

montags bis donnerstags

in der Zeit von

8.00 bis 17.00 Uhr,

freitags in der Zeit von

8.00 bis 12.00 Uhr,

Ansprechpartner: Herr Stender, Tel. 0441 95069-182, E-Mail-Adresse:

GB6-OL-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de.

- Gemeinde Butjadingen, Rathaus, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave, Erdgeschoss, Zimmer 1, 2 oder 3,
montags und dienstags
in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr,
Ansprechpartner: Herr Segebrecht, Tel. 04733 89-35,
E-Mail-Adresse:
bauleitplanung@gemeinde-butjadingen.de.
- Gemeinde Wangerland, Rathaus, Helmstedter Straße 1, 26434 Hohenkirchen, Zimmer 203,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
Ansprechpartnerin: Frau Lunscken, Tel. 04463 989-116,
E-Mail-Adresse:
n.lunscken@wangerland.org.
Es wird eine vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) unter den vorstehend angegebenen Kontaktdaten empfohlen.
- Stadt Wilhelmshaven, Technisches Rathaus, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven, Foyer des Technischen Rathauses,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,
Ansprechpartner: Herr Klebba, Tel. 04421 16-2628,
E-Mail-Adresse:
torsten.klebba@wilhelmshaven.de.

Wegen der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen bei den o. g. Auslegungsstellen nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen möglich.

Da Änderungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen während des Auslegungszeitraumes nicht auszuschließen sind, informieren Sie sich bitte vor der Einsichtnahme tagesaktuell bei den o. g. Stellen über die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen.

Die Öffentlichkeit kann gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 LNGG bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 6. 10. bis 19. 10. 2022 (jeweils einschließlich)**, Einwendungen gegen den Antrag schriftlich bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch über die E-Mail-Adresse GB6-OL-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de erheben.

Für die Zulassung dieses Vorhabens kann der NLWKN gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 LNGG einen Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchführen, soweit er diesen für erforderlich und zweckmäßig hält. Der NLWKN wird unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber entscheiden, ob er einen Erörterungstermin durchführt. Sollte er zu der Entscheidung gelangen, dass ein Erörterungstermin durchzuführen ist, wird er diesen öffentlich bekannt machen.

Diese Bek. kann auch im Internet über die Adresse des NLWKN unter <https://nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Weitere Hinweise:

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bek. ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.
- Für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 6 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG). Verantwortlich für die Verarbeitung

ist der NLWKN — Direktion — (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzzinformatio nsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter <http://www.nlwkn.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“ (siehe Startseite unten). Das Schreiben ist auch unter folgender Internetadresse abrufbar:

<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/service/datenschutz-169217.html>. Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.

— Nds. MBl. Nr. 40/2022 S. 1323

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Uniper Global Commodities SE, Wilhelmshaven)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 9. 2022

— OL 22-048-01 —

Die Firma Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 1. 6. 2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb wasser- und landseitiger Anlagenteile zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas — LNG) an der „Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG)“ in 26388 Wilhelmshaven, Gemarkung Sengwarden, Flur 19, Flurstücke 1/7, 1/41, 1/44, 1/47 und Nordsee, Jade, Flur 001, Flurstück 1, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist der Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) mit einem darauf befindlichen Lager zur Lagerung von tiefkaltem, verflüssigtem Erdgas mit einem Füllvolumen von maximal 166 714 m³ entsprechend rd. 80 000 t und einer Anlage zur Regasifizierung dieses verflüssigten Erdgases durch die Zufuhr von Wärme aus Seewasser oder durch den Betrieb von Dampfkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 140,6 MW. Neben diesen schiffsbezogenen Anlagenteilen sind darüber hinaus Anlagenteile der Suprastruktur auf dem Anleger bzw. der Zufahrtsbrücke sowie an Land Antragsgegenstand, insbesondere:

- die Entladearme für Erdgas auf dem neuen Anlegerkopf zur Aussendung von Gas von der FSRU in die Gas-Hochdruckleitung (Gas-HD-Leitung),
- die brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie die leittechnischen Einrichtungen zum späteren Betrieb der Gas-HD-Leitung,
- die Gas-HD-Leitung auf Anleger, Zufahrtsbrücke und an Land bis zur Übergabestelle an die Gasfernleitung der Open Grid Europe GmbH (OGE),
- weitere betriebsbezogene Nebenanlagen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Für die Errichtungsarbeiten der Anlagenteile der Suprastruktur auf dem Anleger bzw. der Zufahrtsbrücke sowie dem landseitigen Anschluss der Gas-HD-Leitung bis zum Übergabepunkt zur Gasfernleitung der OGE wurde am 1. 7. 2022 eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG ausgesprochen.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 9.1.1.1 (G) und 1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der Anlage nach Num-

mer 1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) für die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. 7. 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. EU Nr. L 212 S. 1) verbindliche BVT-Schlussfolgerungen existieren. Die Anlage unterliegt zudem dem LNGG, da das Vorhaben unter Nummer 2.1 der Anlage zu § 2 LNGG aufgeführt ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LNGG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Allgemeine Vorprüfung nach § 4 Abs. 1 LNGG nicht erforderlich. Sowohl die Anlage zur Lagerung von verflüssigtem Erdgas als auch die Dampfkesselanlagen sind in Anlage 1 des UVPG genannt. Für beide Vorhaben (Nummern 1.1.2 [A] sowie 9.1.1.2 [A] der Anlage 1 des UVPG) wäre danach im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 4 Abs. 1 LNGG hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LNGG das UVPG nicht anzuwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Der in der Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 20/1742 S. 18) konkretisierte relevante Beitrag von zumindest 5 Mrd. m³ wird durch die von dem Vorhaben erzeugbare Gasmenge von rd. 7,5 Mrd. m³ erfüllt. Nach § 4 Abs. 2 LNGG entfallen in diesen Fällen auch die entsprechenden, in fachrechtlichen Vorschriften geregelten Pflichten der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Aufgaben der Behörden.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Immissionsprognose Luft vom 9. 9. 2022,
- Schalltechnische Beurteilung der Bauphase vom 8. 9. 2022,
- Schalltechnische Beurteilung des Anlagenbetriebes vom 8. 9. 2022,
- Schalltechnisches Fachgutachten zum Unterwasserschall während des FSRU-Betriebs vom 6. 9. 2022,
- Lichttechnische Beurteilung des Anlagenbetriebes vom 12. 7. 2022,
- Sicherheitsbericht der § 29 BImSchG Sachverständigen von September 2022,
- Sicherheitsgutachten zum Sicherheitsbericht von September 2022,
- Brandschutzkonzept vom 11. 9. 2022,
- Sicherheitskonzept — Schutz der Bestandsanlagen der Vynova während der Bauphase — vom 28. 7. 2022,
- Ausbreitung des eingeleiteten Biozids durch die FSRU und den LNG-Tanker in die Jade vom 15. 8. 2022,
- Wärme-Ausbreitungsstudie für den LNG-Terminal durch die FSRU und den LNG-Tanker in die Jade vom 15. 8. 2022,
- Entstehung, Ausbreitung und Auswirkung von Chlor- und Bromnebenprodukten im Jade-System vom 11. 8. 2022,
- Baugrundgutachten vom 19. 7. 2022,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 2. 6. 2022 und vom 15. 9. 2022,

- Fischschutzkonzept vom 7. 9. 2022,
- Hydromorphologisches Gutachten vom 25. 5. 2022,
- Marine Studien von August und September 2022.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 4. 10. bis zum 10. 10. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 423, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Wilhelmshaven, Foyer des Technischen Rathauses, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	9.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	9.00 bis 14.00 Uhr;
- Gemeinde Wangerland, Helmstedter Straße 1, 26434 Wangerland, Zimmer 203, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr;
- Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave, Zimmer 1, während der Dienststunden,

montags und dienstags	
in der Zeit von	7.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags	
in der Zeit von	7.00 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	7.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **4. 10.** und endet mit Ablauf des **17. 10. 2022**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Für die Zulassung dieses Vorhabens kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 LNGG einen Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchführen, soweit sie diesen für erforderlich oder zweckmäßig hält. Die Genehmigungsbehörde wird unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber entscheiden, ob sie einen Erörterungstermin durchführt. Sollte sie zur der Entscheidung gelangen, dass ein Erörterungstermin durchzuführen ist, wird sie diesen öffentlich bekannt machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustimmung der Entscheidung ersetzen kann.

Rechtsprechung**Staatsgerichtshof****Leitsätze**
zum Urteil vom 14. 9. 2022
— StGH 1/22 —

1. Art. 12 NV sichert jedem Abgeordneten einen Kernbestand an Rechten auf Teilhabe am Verfassungsleben, der unter anderem das Recht zur Rede im Parlament umfasst. Zum Kernbereich des Rederechts zählt die Chance und grundsätzliche Möglichkeit jedes Abgeordneten, zu jedem Tagesordnungspunkt reden zu können.
2. Das Recht der Abgeordneten auf freie und gleiche Mitwirkung an der politischen Willensbildung ist nicht schrankenlos gewährleistet. Einschränkungen bedürfen einer besonderen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung und sind nur zum Schutz gegenläufiger Rechtsgüter von Verfassungsrang zulässig. Derartige Verfassungsrechtsgüter sind insbesondere die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments sowie dessen Repräsentativität.
3. Bei der Beschränkung der Statusrechte der Abgeordneten ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des Parlaments einerseits sowie den damit kollidierenden Statusrechten der Abgeordneten andererseits sicherzustellen.
4. Dem Parlament obliegt es, im Rahmen der Geschäftsordnung zu konkretisieren, was zur Erhaltung seiner Arbeits- und Funktionsfähigkeit sowie seiner Repräsentativität erforderlich ist. Dabei kommt ihm ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Der Staatsgerichtshof nimmt im Organstreitverfahren keine Vollkontrolle des Vollzugs der Geschäftsordnung im konkreten Einzelfall vor, sondern beschränkt sich auf eine am Grundsatz der fairen und loyalen Anwendung und den anerkannten Auslegungsmethoden orientierte Prüfung, ob eine parlamentarische Auslegungs- und Anwendungspraxis evident sachwidrig ist.
5. Auch unter Berücksichtigung des dem Parlament zukommenden weiten Gestaltungsspielraums gestatten es weder die Erhaltung seiner Arbeits- und Funktionsfähigkeit noch seiner Repräsentativität, einen Abgeordneten generell und ausnahmslos von der Rede im Rahmen einer Aktuellen Stunde auszuschließen. Unvertretbare Verzerrungen kann das Parlament dadurch vermeiden, dass er die Redezeit fraktionsloser Abgeordneter in der Aktuellen Stunde eng begrenzt. Dabei hat es zu beachten, dass der Abgeordnete sein verfassungsmäßiges Rederecht in der gewährten Zeit noch ausüben kann. Das dürfte bei einer Redezeit von weniger als einer Minute nicht mehr der Fall sein.

Urteil

In dem Organstreitverfahren

..., MdL

— Antragsteller —

gegen

Niedersächsischer Landtag

— Antragsgegner —

Prozessbevollmächtigter: ...

wegen Feststellung der Verletzung von Abgeordnetenrechten (Redezeit) und der Verfassungswidrigkeit der Geschäftsordnung des Nds. Landtages wegen Verstoßes gegen Art. 12 und 19 NV

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 2022

für R e c h t erkannt:

1. Soweit der Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.
2. Der Antragsgegner hat den Antragsteller durch die Nichtzulassung der vom Antragsteller beantragten Redezeit zu TOP 3 a der Aktuellen Stunde der Plenardebatte am 14. Dezember 2021 des Niedersächsischen Landtages in seinen Abgeordnetenrechten aus Art. 12 NV verletzt.

Gründe**A.**

Gegenstand des Organstreitverfahrens ist die Frage, ob der Antragsgegner durch die Verweigerung von Redezeit in einer Plenardebatte Abgeordnetenrechte des Antragstellers verletzt hat.

I.

Der Antragsteller ist Abgeordneter des Niedersächsischen Landtages. Er gehörte bis zu deren Auflösung im September 2020 der Fraktion der Partei „Alternative für Deutschland“ — AfD — an und ist seitdem fraktionslos.

Zu der im Rahmen der Plenardebatte am 14. Dezember 2021 angesetzten Aktuellen Stunde zum Thema „Wolfsbestand realitätsgetreu abbilden — Bestandsmanagement ermöglichen“ meldete er mit E-Mail vom 3. Dezember 2021 seinen Redewunsch an. Die Verwaltung des Antragsgegners teilte ihm daraufhin mit, dass seinem Wunsch nicht entsprochen werden könne. § 49 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (GO LT) weise lediglich den Fraktionen Redezeit in der Aktuellen Stunde zu. Eine Verteilung von Redezeit gemäß § 71 GO LT finde nicht statt. Der Antragsteller widersprach dem zu Beginn der Plenardebatte am 14. Dezember 2021; der Antragsgegner beschloss die Verteilung der Redezeit dennoch ohne Berücksichtigung des Antragstellers.

II.

Dagegen wendet sich der Antragsteller mit seinem am 5. Januar 2022 eingegangenen Antrag im Organstreitverfahren. Er ist der Auffassung, dass die Verweigerung von Redezeit in der Aktuellen Stunde seine Abgeordnetenrechte aus Art. 12 und Art. 19 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) verletze. Ein wesentliches Element der Stellung als Volksvertreter sei die Debatte im Plenum des Niedersächsischen Landtages. Dieses Kernelement der Abgeordnetenrechte umfasse die faire Zuteilung von Rederechten auch für fraktionslose Abgeordnete, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch möglich sei. Die vom Antragsgegner vorgenommene Beschränkung erfolge demgegenüber ohne konkrete Rechtsvorschrift und ohne konkrete Sachgründe. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die parlamentarische Arbeit nicht mehr gesichert sei, wenn ein fraktionsloses Mitglied des Niedersächsischen Landtages seine sehr überschaubare Redezeit bei der Aktuellen Stunde einsetzen wolle. Die gegenwärtige Praxis schaffe Abgeordnete erster und zweiter Klasse. Das sei mit der Niedersächsischen Verfassung und den Grundsätzen der Demokratie unvereinbar.

Der Antragsteller beantragt nach Antragsrücknahme im Übrigen,

festzustellen, dass die Nichtzulassung der von ihm beantragten Redezeit zu TOP 3 a der Aktuellen Stunde der Plenardebatte am 14. Dezember 2021 des Niedersächsischen Landtages ihn in seinen Abgeordnetenrechten aus Art. 12 Satz 2 und Art. 19 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung verletzt hat.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Angesichts der Größe des Niedersächsischen Landtages und der Zahl der Abgeordneten gehe es darum, den fraktionslosen Abgeordneten eine angemessene Beteiligung an der Arbeit des Plenums zu ermöglichen, ohne die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Tätigkeit einerseits und die Sicherstellung einer angemessenen Gesamtrepräsentation des Volkes durch den Landtag andererseits zu vernachlässigen. Die Auflösung dieses Spannungsfeldes, konkret die Verteilung der überaus knappen Ressource Redezeit, obliege dem Antragsgegner im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie. Differenzierungen zwischen fraktionsangehörigen und fraktionslosen Abgeordneten seien möglich, in Art. 19 Abs. 1 NV vorgezeichnet und auch gefordert, bedürften aber der Rechtfertigung. Im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung der Redezeitregelungen müsse auch ein fraktionsloser Abgeordneter über eine angemessene Mindestredezeit verfügen, nicht aber zu jedem Tagesordnungspunkt reden dürfen. Vor diesem Hintergrund sei nicht der Ausschluss des fraktionslosen Abgeordneten von der Redemöglichkeit zu einem bestimmten Punkt, sondern das Gesamtsystem der Redezeitverteilung Gegenstand der verfassungsrechtlichen Beurteilung. Nur eine solche Gesamtbetrachtung wahre die Geschäftsordnungsautonomie des Niedersächsischen Landtages und den daraus resultierenden weiten Gestaltungsspielraum des Parlaments. Es komme folglich auf eine generelle Betrachtung an, ob fraktionslose Abgeordnete in angemessenem Umfang Redezeit bekommen hätten, nicht aber sei nachzuweisen, dass die verweigerte Zuweisung von Redezeit im konkreten Einzelfall mit einer Funktionsbeeinträchtigung des Parlaments einhergegangen wäre. Bei der anzustellenden Gesamtbetrachtung sei zu berücksichtigen,

dass die Zahl der fraktionslosen Abgeordneten infolge der Auflösung der AfD-Fraktion zugenommen habe, was mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments und die Repräsentativität der Debatten zu Schwierigkeiten führe. Vor diesem Hintergrund seien die Redezeitregelungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages, insbesondere § 49 Abs. 2 GO LT, verfassungsgemäß. Vom Rederecht ausgeschlossen seien fraktionslose Abgeordnete nur bei bestimmten, auf kurze Dauer ausgerichteten parlamentarischen Instrumenten wie der Aktuellen Stunde, die anderenfalls in zeitlicher Hinsicht erheblich ausgeweitet werden müssten, um eine Verzerrung des Proporz zu vermeiden. Eine solche Ausweitung stelle jedoch das Instrument als solches in Frage.

III.

Die Niedersächsische Landesregierung wurde beteiligt. Sie hat keine Stellungnahme abgegeben.

B.

I.

Soweit der Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen ist der Antrag statthaft, zulässig und begründet.

II.

Der noch Streitgegenständliche Antrag im Organstreitverfahren ist nach Art. 54 Nr. 1 der Niedersächsischen Verfassung — NV — vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), und § 8 Nr. 6 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — NSiGHG — vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 424), statthaft. Die Beteiligten streiten über den Umfang des in Art. 12 NV wurzelnden Rederechts eines Abgeordneten im Niedersächsischen Landtag und damit über die Abgrenzung von verfassungsrechtlichen Aufgaben und Kompetenzen.

III.

Die Zulässigkeit des Antrags begegnet keinen Bedenken. Er bezeichnet mit der Verweigerung von Redezeit in der Aktuellen Stunde am 14. Dezember 2021 einen tauglichen Antragsgegenstand in Gestalt einer Maßnahme, die geeignet ist, die verfassungsrechtliche Rechtsstellung des Antragstellers zu beeinträchtigen (§ 30 NStGHG i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht — Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. 11. 2019 (BGBl. I S. 1724)). Antragsberechtigung und Antragsbefugnis ergeben sich aus Art. 12, Art. 54 Nr. 1 NV i. V. m. § 8 Nr. 6, § 30 NStGHG, § 64 Abs. 1 BVerfGG. Die Antragsfrist von sechs Monaten nach Bekanntwerden der beanstandeten Maßnahme (§ 30 NStGHG i. V. m. § 64 Abs. 3 BVerfGG) ist gewahrt.

C.

Der Antrag ist begründet. Die Weigerung des Antragsgegners, dem Antragsteller in der Aktuellen Stunde am 14. Dezember 2021 Redezeit zuzuteilen, verletzt dessen verfassungsmäßige Rechte aus Art. 12 NV.

I.

1. Gemäß Art. 12 Satz 1 NV vertreten die Mitglieder des Landtages, der gemäß Art. 7 NV die gewählte Vertretung des Volkes darstellt und die legislativen Staatsfunktionen wahrnimmt, das ganze Volk. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (Art. 12 Satz 2 NV). Hieraus ergibt sich das subjektive Recht eines jeden Abgeordneten, sein Mandat innerhalb der Grenzen der Verfassung ungehindert auszuüben und an der politischen Willensbildung mitzuwirken (freies Mandat). Art. 12 NV sichert jedem Abgeordneten einen Kernbestand an Rechten auf Teilhabe am Verfassungsleben (vgl. NdsStGH, Beschl. v. 27. 9. 2021 — StGH 6/20 —, NdsVBl 2021, 367, juris Rn. 27; BayVerfGH, Entsch. v. 14. 9. 2020 — Vf. 70-IVa-20 —, juris Rn. 16). Dieser Kernbestand umfasst unter anderem das Recht zur Rede im Parlament (stRspr., vgl. BVerfG, Urt. v. 14. 7. 1959 — 2 BvE 2/58 —, BVerfGE 10, 4, juris Rn. 30; Urt. v. 28. 2. 2012 — 2 BvE 8/11 —, BVerfGE 130,

318, juris Rn. 104; Urt. v. 22. 3. 2022 — 2 BvE 2/20 —, NVwZ 2022, 629, juris Rn. 46), mit der der Abgeordnete seine politische Position zum Ausdruck bringt und zur Diskussion stellt. Öffentliches Verhandeln von Argument und Gegenargument, öffentliche Debatte und öffentliche Diskussion sind wesentliche Elemente des demokratischen Parlamentarismus. Das im parlamentarischen Verfahren gewährleistete Maß an Öffentlichkeit der Auseinandersetzung und Entscheidungssuche eröffnet Möglichkeiten eines Ausgleichs widerstreitender Interessen und schafft die Voraussetzungen der Kontrolle durch die Bürger (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. 1. 1986 — 2 BvE 14/83 —, BVerfGE 70, 324, juris Rn. 123; Urt. v. 28. 2. 2012 — 2 BvE 8/11 —, BVerfGE 130, 318, juris Rn. 108). Vor diesem Hintergrund umfasst der Kernbereich des Rederechts aus Art. 12 NV die Chance und grundsätzliche Möglichkeit jedes Abgeordneten, zu jedem Tagesordnungspunkt reden zu können.

Ihre Aufgaben und Befugnisse nehmen die Mitglieder des Landtages in ihrer Gesamtheit wahr. Sie verfügen daher über grundsätzlich gleiche Mitwirkungsbefugnisse und gleiche Rechte und Pflichten (vgl. NdsStGH, Urt. v. 15. 1. 2019 — StGH 1/18 —, LVerfGE 30, 297, NdsVBl 2019, 115, juris Rn. 48; BVerfG, Urt. v. 13. 6. 1989 — 2 BvE 1/88 —, BVerfGE 80, 188, juris Rn. 102 f.; Urt. v. 28. 2. 2012 — 2 BvE 8/11 —, BVerfGE 130, 318, juris Rn. 102 f.; Urt. v. 22. 3. 2022 — 2 BvE 2/20 —, NVwZ 2022, 629, juris Rn. 48). Art. 12 Satz 2 NV schützt daher auch die Gleichheit der Abgeordneten und deren Mitwirkungsbefugnisse in umfassender Weise (gleiches Mandat); das gilt auch in Bezug auf das Rederecht. Eine besondere Ausprägung dieses Grundsatzes enthält Art. 19 Abs. 2 NV, der das Recht der Mitglieder des Landtages, die die Landesregierung nicht stützen, auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit sowie auf eine angemessene Ausstattung besonders hervorhebt (vgl. näher NdsStGH, Urt. v. 15. 1. 2019 — StGH 1/18 —, LVerfGE 30, 297, NdsVBl 2019, 115, juris Rn. 48 ff.).

2. Das Recht der Abgeordneten auf freie und gleiche Mitwirkung an der politischen Willensbildung ist nicht schrankenlos gewährleistet. Einschränkungen bedürfen einer besonderen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung und sind nur zum Schutz gegenläufiger Rechtsgüter von Verfassungsrang zulässig. Derartige Verfassungsrechtsgüter sind insbesondere die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments sowie dessen Repräsentationsfähigkeit (vgl. NdsStGH, Urt. v. 15. 1. 2019 — StGH 1/18 —, LVerfGE 30, 297, NdsVBl 2019, 115, juris Rn. 50 f.; BVerfG, Urt. v. 13. 6. 1989 — 2 BvE 1/88 —, BVerfGE 80, 188, juris Rn. 102 f.; Urt. v. 28. 2. 2012 — 2 BvE 8/11 —, BVerfGE 130, 318, juris Rn. 114; Urt. v. 22. 3. 2022 — 2 BvE 2/20 —, NVwZ 2022, 629, juris Rn. 52 f.). Bei der Beschränkung der Statusrechte der Abgeordneten ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und ein angemessener Ausgleich zwischen der Funktionsfähigkeit des Parlaments einerseits sowie den damit kollidierenden Statusrechten der Abgeordneten andererseits sicherzustellen (BVerfG, Urt. v. 28. 2. 2012 — 2 BvE 8/11 —, BVerfGE 130, 318, juris Rn. 144; VerfGH BW, Urt. v. 4. 4. 2021 — 1 GR 69/21 —, juris Rn. 116). Die Mitwirkungsrechte des einzelnen Abgeordneten dürfen nicht weitergehend beschränkt werden, als es der Schutz der gegenläufigen Verfassungsrechtsgüter gebietet.
3. Die Konkretisierung des zur Erhaltung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments sowie des zu seiner Repräsentativität Erforderlichen obliegt dem Antragsgegner. Seine Aufgabe ist es, sich gemäß Art. 21 Abs. 1 NV eine Geschäftsordnung zu geben, in deren Rahmen die Rechte und Pflichten der einzelnen Abgeordneten auszugestalten und ihre Ausübung im Einzelnen zu regeln sind. Dabei kommt dem Antragsgegner ein weiterer Gestaltungsspielraum zu (vgl. NdsStGH, Beschl. v. 17. 6. 2022 — StGH 3/21 —, juris Rn. 21). In der Ausgestaltung seiner inneren Ordnung ist ihm als allein unmittelbar demokratisch legitimiertem Verfassungsorgan weitgehende Freiheit einzuräumen. Insoweit kann es in Kauf zu nehmen sein, dass seine Regelungen den einzelnen Abgeordneten auf unterschiedliche Weise beschränken. Eine unter allen Aspekten befriedigende Regelung wird sich nur in seltenen Fällen und oft nur um den Preis unangemessener Komplizierung finden lassen. Dies darf das Parlament bei der Wahrnehmung seiner Geschäftsordnungsautonomie in Rechnung stellen und sich für eine zur effektiven Aufgabenerfüllung aus seiner Sicht zweck-

mäßige Lösung entscheiden (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. 7. 1959 — 2 BvE 2/58 —, BVerfGE 10, 4, juris Rn. 57; Urt. v. 22. 3. 2022 — 2 BvE 2/20 —, NVwZ 2022, 629, juris Rn. 58 m. w. N.).

Vergleichbares gilt für die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung. Der Staatsgerichtshof nimmt im Organstreitverfahren keine — einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vergleichbare — Vollkontrolle des Vollzugs der Geschäftsordnung im konkreten Einzelfall vor, sondern beschränkt sich auf eine am Grundsatz der fairen und loyalen Anwendung und den anerkannten Auslegungsmethoden orientierte Prüfung, ob eine parlamentarische Auslegungs- und Anwendungspraxis evident sachwidrig ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 6. 3. 1952 — 2 BvE 1/51 —, BVerfGE 1, 144, juris Rn. 24; Urt. v. 22. 3. 2022 — 2 BvE 2/20 —, NVwZ 2022, 629, juris Rn. 61 m. w. N.).

4. Die daraus folgende weitreichende Gestaltungsfreiheit des Antragsgegners bei Erlass, Auslegung und Anwendung seiner Geschäftsordnung, die mit einer Beschränkung der verfassungsgerichtlichen Kontrollrechte einhergeht, unterliegt ihrerseits Grenzen. Der Antragsgegner muss sich bei der Ordnung seiner inneren Angelegenheiten und des Geschäftsgangs an dem Grundsatz des freien und gleichen Mandats jedes Abgeordneten orientieren. Demzufolge darf das Recht und die Pflicht des einzelnen Abgeordneten, an der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Antragsgegners mitzuwirken, nicht dem Grunde nach in Frage gestellt werden. Ein Kernbestand an Rechten und Pflichten muss jedem Abgeordneten stets erhalten bleiben (vgl. BVerfG, Urt. v. 13. 6. 1989 — 2 BvE 1/88 —, BVerfGE 80, 188, juris Rn. 104; Urt. v. 28. 2. 2012 — 2 BvE 8/11 —, BVerfGE 130, 318, juris Rn. 119; Urt. v. 22. 3. 2022 — 2 BvE 2/20 —, NVwZ 2022, 629, juris Rn. 57).

Für die im Einzelfall anzustellende Verhältnismäßigkeitsprüfung gelten die allgemeinen Maßstäbe. Eine die Mitwirkungsbefugnisse des einzelnen Abgeordneten einschränkende Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung wird umso eher als gerechtfertigt anzusehen sein, je weniger intensiv sie den Status der Gleichheit der Abgeordneten betrifft und je mehr sie den Erfordernissen effektiver Aufgabenerledigung dient. Wird demgegenüber in wesentliche Statusrechte eingegriffen, steigen die Anforderungen an die Rechtfertigung eines derartigen Eingriffs. Während insbesondere bei Regelungen, die vorrangig organisatorische Zusammenhänge betreffen, regelmäßig der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments der Vorrang einzuräumen sein wird, kann eine Rechtfertigung bei einer substantiellen Einschränkung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Parlaments nur unter deutlich strengeren Voraussetzungen möglich oder sogar von vornherein ausgeschlossen sein (vgl. BVerfG, Urt. v. 22. 3. 2022 — 2 BvE 2/20 —, NVwZ 2022, 629, juris Rn. 64).

II.

Nach diesen Maßgaben steht die Weigerung des Antragsgegners, dem Antragsteller im Rahmen der Aktuellen Stunde am 14. Dezember 2021 Redezeit zuzuteilen, mit den Grundsätzen des freien und gleichen Mandats aller Abgeordneter aus Art. 12 NV nicht in Einklang.

1. Das aus den Grundsätzen des freien und gleichen Mandats und dem Recht auf Mitwirkung an der politischen Willensbildung folgende Recht zur Rede im Parlament umfasst die freie Entscheidung des einzelnen Abgeordneten, ob und gegebenenfalls zu welchem Tagesordnungspunkt er sprechen möchte. In der Verweigerung von Redezeit durch den Antragsgegner liegt demzufolge ein Eingriff in die Rechte des Antragstellers aus Art. 12 NV.
2. Der Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Er stellt keinen angemessenen Ausgleich der betroffenen unterschiedlichen Interessen dar. Auch unter Berücksichtigung des dem Antragsgegner zukommenden weiten Gestaltungsspielraums gestatten es weder die Erhaltung seiner Arbeits- und Funktionsfähigkeit noch seiner Repräsentationsfunktion, einen Abgeordneten generell und ausnahmslos von der Rede im Rahmen einer Aktuellen Stunde auszuschließen. Der Eingriff ist unverhältnismäßig, weil er mit Blick auf das verfolgte Ziel unangemessen in Rechte des Antragstellers eingreift.
 - a) Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 GO LT kann jede Fraktion verlangen, dass in einem Tagungsabschnitt ein von ihr bestimmter Gegenstand von allgemeinem und aktuellem Interesse in einer Aktuellen Stunde des Land-

tages besprochen wird. Jede Fraktion erhält zu jedem Gegenstand fünf Minuten Redezeit (§ 49 Abs. 2 Satz 1 GO LT). Beschlüsse zur Sache werden in der Aktuellen Stunde nicht gefasst (§ 49 Abs. 3 GO LT). Die Funktion einer Aktuellen Stunde beschreibt der Antragsgegner auf seiner Internetseite wie folgt (<https://www.landtag-niedersachsen.de/der-landtag/glossar-landtag-von-a-z/aktuelle-stunde/>; letzter Aufruf 09.09.2022):

„Eine besondere Funktion hat die Aktuelle Stunde während eines Tagungsabschnitts des Parlaments. In dieser Kurzdebatte geht es überwiegend um Angelegenheiten von allgemeinem, aktuellem Interesse. Jede Fraktion kann einen Antrag zur Aktuellen Stunde einreichen. Die Aktualität der Themen und die sehr enge Redezeitbegrenzung auf fünf Minuten pro Fraktion bilden den besonderen Reiz dieser Debatte gerade für Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Medien.“

Bei der Aktuellen Stunde handelt es sich demzufolge um ein parlamentarisches Instrument, das eine kurze und prägnante Debatte zu aktuellen politischen Fragen ermöglichen soll. Sie dient in thematisch offener Weise der Befassung mit Vorgängen, die Gegenstand der aktuellen politischen Diskussion sind und die demzufolge besonders im Fokus der Öffentlichkeit stehen. Die Zeitbeschränkung trägt zur Lebendigkeit der Debatte bei, bei der Rede und Gegenrede unmittelbar aufeinander folgen. In der Presse und der Öffentlichkeit genießt die Aktuelle Stunde nach der langjährigen niedersächsischen Staatspraxis eine besondere Aufmerksamkeit. Demzufolge ist es für die im Landtag vertretenen Parteien von besonderer Bedeutung, dass sie in diesem Rahmen zu Wort kommen, um ihre Anliegen und ihre Positionen für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar zu machen.

- b) Angesichts dieser Bedeutung und Funktion der Aktuellen Stunde ist es ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel des Antragsgegners, ihre Dauer — und demzufolge auch die Dauer der einzelnen Redebeiträge — eng zu begrenzen. Bei typischerweise drei bis fünf Fraktionen, die im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, beträgt die Gesamtredezeit, die auf jeden Gegenstand entfällt, 15 bis 25 Minuten. Die Einschätzung des Antragsgegners, dass eine erhebliche Ausweitung der zeitlichen Dauer des Instrument der Aktuellen Stunde als solches verändern und möglicherweise seiner Funktion ganz oder teilweise berauben würde, ist nachvollziehbar. Sie bewegt sich jedenfalls im Rahmen der ihm insofern zustehenden Einschätzungsprärogative.

Verfassungsrechtlich gleichermaßen legitim ist das weitere Ziel des Antragsgegners, die Redezeit so zu verteilen, dass das politische Kräfteverhältnis im Landtag angemessen abgebildet und so die Repräsentativität der Debatte gewahrt wird. Dabei hat sich der Antragsgegner im Rahmen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums entschieden, allen Fraktionen unabhängig von ihrer Größe fünf Minuten Redezeit zuzuweisen. Dies begünstigt im Ergebnis die kleineren Fraktionen und trägt dazu bei, dass die jeweiligen politischen Positionen grundsätzlich gleichrangig dargestellt werden können.

Ein von der Verfassung gedecktes Ziel ist es schließlich im Grundsatz auch, den Fraktionen eine Sonderrolle zuzugestehen und sie in gewissem Umfang zu privilegieren. Art. 19 Abs. 1 NV statuiert ausdrücklich das verfassungsmäßige Recht der Abgeordneten, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen. Die Verfassung erkennt damit an, dass die Existenz von Fraktionen für die parlamentarische Arbeit unabdingbar und der Abgeordnete als „Einzelkämpfer“ aufgrund der Komplexität des Parlamentsalltags zu einer effektiven Parlamentsarbeit im umfassenden Sinne nur eingeschränkt in der Lage ist. Diese Grundentscheidung der Verfassung darf sich in der parlamentarischen Praxis in einer Unterscheidung von Abgeordneten- und Fraktionsrechten niederschlagen. Es ist verfassungsrechtlich nicht geboten, dem einzelnen Abgeordneten stets und ausnahmslos dieselben Rechte einzuräumen wie einer Fraktion (vgl. Wollenschläger, *Parlamentarische Redezeitordnung und fraktionslose Abgeordnete*, 2022, S. 42 ff.). Eine an der Arbeits- und

Funktionsfähigkeit des Parlaments, insbesondere der Effektivität des Parlamentsalltags, und einer angemessenen Berücksichtigung und Abbildung der Mehrheitsverhältnisse im Landtag orientierte abgestufte Zuweisung von Rechten und Pflichten begegnet demzufolge keinen grundsätzlichen Bedenken, wenn jedem einzelnen Abgeordneten ein Kernbestand an Mitwirkungsrechten verbleibt.

- c) Mit Blick auf die vorgenannten drei Zielsetzungen ist der Ausschluss fraktionsloser Abgeordneter von der Möglichkeit, im Rahmen einer Aktuellen Stunde zu reden, zur Zielerreichung geeignet und erforderlich. Der generelle Ausschluss trägt dazu bei, die Debatte zeitlich kurz zu halten. Damit dient er der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments ebenso wie seiner Funktionsfähigkeit, weil die Aktuelle Stunde die Redner zur Verdichtung ihrer Positionen und Argumente zwingt und damit sehr öffentlichkeitswirksam das Selbstverständnis des Parlaments zum Ausdruck bringt, die zentrale Arena des politischen und gesellschaftlichen Diskurses zu sein. Zugleich werden durch die Nichtberücksichtigung fraktionsloser Abgeordneter Verzerrungen der parlamentarischen Kräfteverhältnisse in der öffentlichen Wahrnehmung vermieden. Diese wären — wollte man nicht die Debatte zeitlich stark ausweiten — selbst dann die zwangsläufige Folge einer Beteiligungsmöglichkeit fraktionsloser Abgeordneter, wenn deren Redezeit auf ein noch sinnvolles Höchstmaß begrenzt würde. Selbst dann wäre das zeitliche Gewicht des Redeanteils im Verhältnis zu dem auf fünf Minuten begrenzten Redeanteil einer Fraktion überproportional. Überdies trägt der Ausschluss fraktionsloser Abgeordneter von der Möglichkeit, im Rahmen einer Aktuellen Stunde zu reden, auch dazu bei, die Mitgliedschaft in Fraktionen attraktiv zu machen und auf diese Weise die Rolle der Fraktionen als zentrale Arbeitseinheiten im Parlament zu stärken. Würde auch fraktionslosen Abgeordneten generell eine eigenständige Redemöglichkeit in Aktuellen Stunden eingeräumt, führte das zu ihrer Bevorzugung gegenüber fraktionsgebundenen Abgeordneten, die nur vermittelt über ihre Fraktion in der Aktuellen Stunde reden können. Will man alle drei Ziele — Erhaltung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landtages, Repräsentativität der Aktuellen Stunde und Privilegierung der Fraktionen — bestmöglich erreichen, ist ein nach der Eingriffsintensität milderer, aber alle drei Ziele des Antragsgegners gleichermaßen effektiv wahrendes Mittel nicht ersichtlich.
- d) Der generelle und ausnahmslose Ausschluss fraktionsloser Abgeordneter von der Möglichkeit, im Rahmen einer Aktuellen Stunde zu reden, ist jedoch unangemessen und deshalb verfassungswidrig.
- aa) Die Beeinträchtigung des freien und gleichen Mandats des Antragstellers und seiner Mitwirkungsrechte wiegt besonders schwer. Die fehlende Möglichkeit, einen Debattenbeitrag zu leisten, hat zur Folge, dass die Aktuelle Stunde praktisch unter Ausschluss fraktionsloser Abgeordneter stattfindet. Ihre Funktion ist auf eine bloße Zuhörerrolle beschränkt; von einer aktiven Beteiligung sind sie gänzlich ausgeschlossen. Zwar dient die Aktuelle Stunde nicht der Beschlussfassung; sie stellt jedoch das zentrale Instrument dar, um die eigene politische Positionierung zu aktuellen politischen Themen im Parlament und in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Dies ist gerade für einen fraktionslosen Abgeordneten, der die Regierung nicht stützt und für dessen politische Ausrichtung die Kommunikationsmöglichkeiten der Exekutive nicht zur Verfügung stehen, von besonderer Bedeutung, sodass der Ausschluss die Garantie des Art. 19 Abs. 2 Satz 1 NV berührt. Da dem Antragsteller Chance und Möglichkeit, in der Aktuellen Stunde zu reden, ausnahmslos verwehrt wurden, ist zudem der Kernbereich des Rederechts aus Art. 12 NV betroffen.
- Soweit der Antragsgegner demgegenüber meint, im Rahmen der Abwägung sei nicht die konkrete Beeinträchtigung der Abgeordnetenrechte durch den Ausschluss vom Rederecht im Rahmen einer Aktuellen Stunde, sondern die generelle Stellung fraktionsloser Abgeordneter und der ihnen einge-

räumten parlamentarischen (Rede-)Rechte zu betrachten, überzeugt das nicht. Das Rederecht gehört zu den grundlegenden parlamentarischen Rechten; es wird dem einzelnen Abgeordneten wie andere parlamentarische Rechte nicht im Sinne einer Leistung des Antragsgegners gewährt, sondern wurzelt unmittelbar im Status des Abgeordneten selbst. Rechtfertigungsbedürftig ist deshalb jede einzelne Beschränkung der parlamentarischen Rechtsstellung. Eine Gesamtbetrachtung, die den verfassungsrechtlichen Anspruch des einzelnen Abgeordneten auf „in der Summe“ ausreichende Abgeordneten- bzw. Rederechte reduziert, steht damit nicht in Einklang.

- bb) Der Antragsgegner kann sich zwar auf die besonders gewichtigen Verfassungsrechtsgüter der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landtags und seiner Repräsentativität stützen. Angesichts der Bedeutung des Rederechts sind ihm jedoch gewisse Beeinträchtigungen dieser Rechtsgüter zumutbar. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie — wie hier — durch ergänzende Regelungen geringgehalten werden können, selbst wenn man fraktionslose Abgeordnete zur Debatte im Rahmen einer Aktuellen Stunde grundsätzlich zuließe. Dies würde einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen gewährleisten. Der Antragsgegner kann erstens die Redezeit eines einzelnen fraktionslosen Abgeordneten begrenzen. Eine solche Begrenzung ist zulässig und erforderlich, um den Erfordernissen des parlamentarischen Betriebs Rechnung zu tragen. Gerade dann, wenn die Debatte insgesamt kurz ist und es um aktuelle politische Grundsatzfragen und nicht um komplizierte politische Details geht, darf der Antragsgegner einen restriktiven Ansatz wählen und Redezeiten knapp bemessen (vgl. zum Maßstab BerlVerfGH, Urt. v. 16. 12. 2020 — 151/20 —, juris Rn. 30 m. w. N.); dies hat er mit § 49 Abs. 2 Satz 1 GO LT auch getan. Einem Ausufern der Debatte, das den Charakter der Aktuellen Stunde gefährden könnte, kann der Antragsgegner auf diese — die Rechte fraktionsloser Abgeordneter schonende — Weise vorbeugen. § 71 Abs. 1 GO LT setzt dafür in Verbindung mit der von den Beteiligten geschilderten parlamentarischen Praxis einen grundsätzlich geeigneten rechtlichen Rahmen.

Zweitens kann der Antragsgegner durch ergänzende Maßnahmen verhindern, dass es zu einer überproportionalen Berücksichtigung und Sichtbarkeit fraktionsloser Abgeordneter in nicht mehr vertretbarem Umfang kommt. Richtig ist zwar, dass der Wortbeitrag eines einzelnen Abgeordneten gegenüber dem Beitrag einer Fraktion — wie ausgeführt — unvermeidlicherweise überproportionales Gewicht entfaltet. Indes ist dieses in dem bei enger Begrenzung der Redezeit fraktionsloser Abgeordneter verbleibenden Umfang hinzunehmen. Gewisse Ungleichgewichte sind aus Gründen der Praktikabilität und Lebendigkeit der Debatte unvermeidlich, wie der Antragsgegner mit der Zuweisung von gleicher Redezeit an alle Fraktionen in § 49 Abs. 2 Satz 1 GO LT zeigt und wie dies nach den Schilderungen des Antragsgegners auch bei anderen Beratungsgegenständen der Fall ist. Eine mit begrenzten Ungleichgewichten verbundene Besserstellung ist zudem auch mit Blick darauf hinzunehmen, dass die Öffentlichkeit die Bedeutung einer einzelnen Wortmeldung durchaus realistisch einzuschätzen vermag. Unvertretbare Verzerrungen kann der Antragsgegner dadurch vermeiden, dass er die Redezeit fraktionsloser Abgeordneter in der Aktuellen Stunde eng begrenzt. Dabei hat er zu beachten, dass der Abgeordnete sein verfassungsmäßiges Rederecht in der gewährten Zeit noch ausüben kann. Das dürfte bei einer Redezeit von weniger als einer Minute nicht mehr der Fall sein. Bei Redewünschen zahlreicher fraktionsloser Abgeordneter — zumal solcher, die derselben Partei angehören — kann der Antragsgegner im Rahmen seines Gestaltungsspielraums auf Begrenzungsmöglichkeiten zurückgreifen, die nicht mit

einem vollständigen Ausschluss aller fraktionslosen Abgeordneten verbunden sind (beispielsweise Begrenzung der Gesamtredezeit verbunden mit einem Rotationsprinzip, einer Berücksichtigung von gemeinsamen Parteizugehörigkeiten oder einem Losverfahren; vgl. zu möglichen Regelungsoptionen Wollenschläger, Parlamentarische Redezeitordnung und fraktionslose Abgeordnete, 2022, S. 73 ff.). Dafür bietet die gegenwärtige Geschäftsordnung bei einer weniger restriktiven Auslegung und einem kooperativen Verständnis auf allen Seiten mit § 71 Abs. 1 GO LT und gegebenenfalls § 99 GO LT einen rechtlichen Rahmen.

Drittens kommt der vom Antragsgegner geltend gemachten Bevorzugung fraktionsloser Abgeordneter kein Gewicht zu, das den mit dem Ausschluss vom Rederecht verbundenen Eingriff rechtfertigen kann. Es liegt in der Natur der Sache und ist jedem Abgeordneten bei seinem (frei-

willigen) Beitritt zu einer Fraktion bewusst, dass er seine Rechte zumeist nur vermittelt über die Fraktionen wahrnehmen kann. Die Akzeptanz der Mittlerrolle der Fraktionen geht allerdings mit insgesamt größerem Einfluss und weitergehenden Möglichkeiten einher (vgl. Rademacher, in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2. Aufl. 2021, Art. 19 Rn. 11 und 30 ff.). Fraktionslose Abgeordnete sind demgegenüber auf sich gestellt und verfügen nur über begrenzte Möglichkeiten und Kompetenzen, die sie selbst wahrnehmen können und müssen.

D.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist gemäß § 21 Abs. 1 StGHG kostenfrei. Auslagen werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 StGHG nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 40/2022 S. 1326

Stellenausschreibung

Im Landeskirchenamt der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist in der Abteilung 8, Referat 84 „Grundstücksangelegenheiten, Friedhöfe“ unbefristet und zum nächstmöglichen Zeitpunkt je eine Vollzeitstellen als

Sachbearbeitung für Grundstücks-, Bauleitplanungs-, Raumordnungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten mit dem zusätzlichen Schwerpunkt Pachtrecht (w/m/d)
(BesGr. A 11 oder EntgeltGr. 11 TV-L)

sowie als

Sachbearbeitung für Grundstücks-, Bauleitplanungs-, Raumordnungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten mit dem zusätzlichen Schwerpunkt Friedhofsangelegenheiten und Friedhofsaufsicht (w/m/d)
(BesGr. A 11 oder EntgeltGr. 11 TV-L)

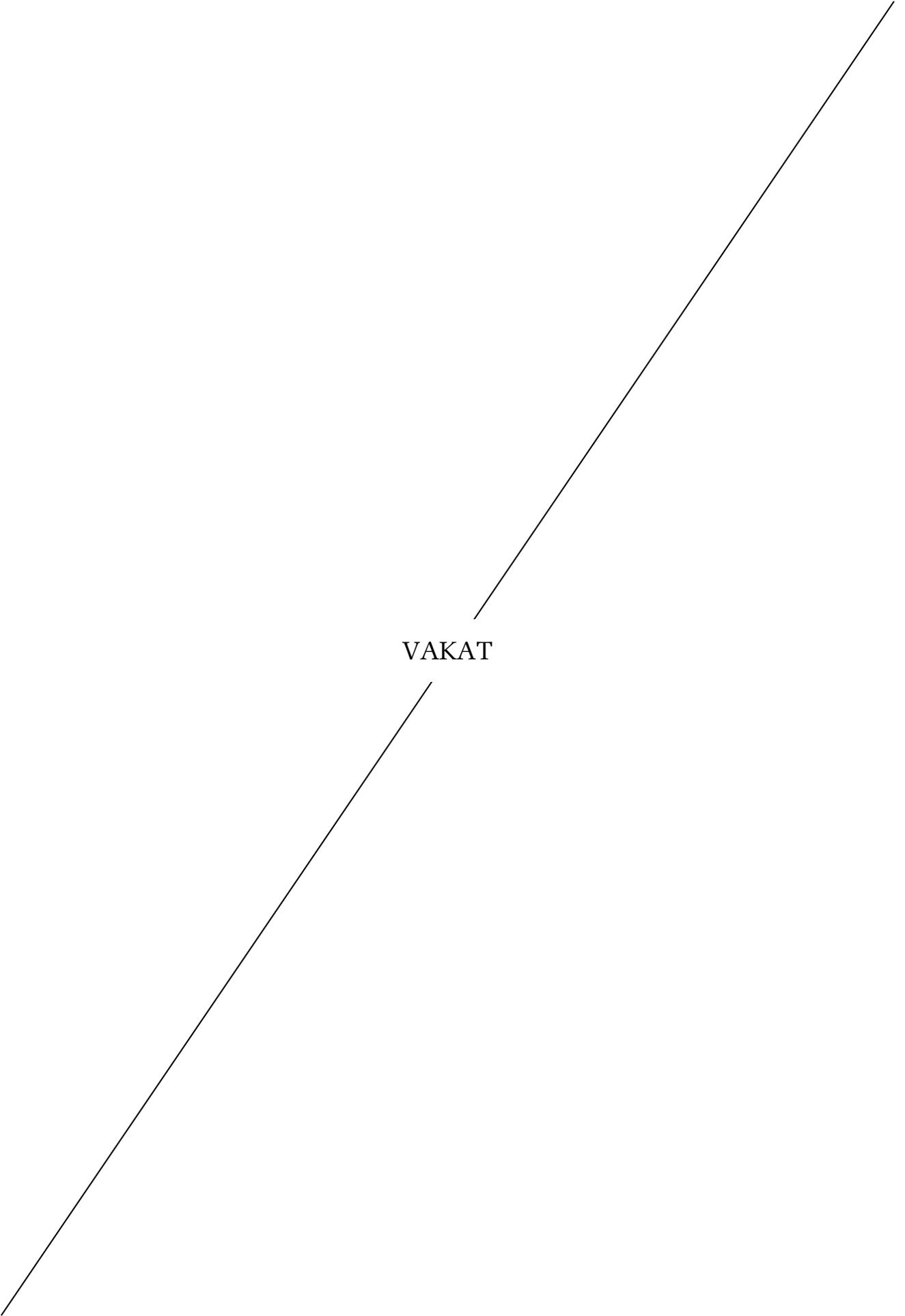
im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte mit einem Hinweis auf die von Ihnen gewünschte Stelle bis zum **10. 10. 2022** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.



— Nds. MBl. Nr. 40/2022 S. 1330



VAKAT

